

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 4 (1858-1860)
Heft: 1

Artikel: Zur Geschichte des Insel-Klosters
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370680>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Geschichte des Insel-Klosters.



I.

Frau Mechthild von Seedorf oder die Stiftung des Klosters Brunnadern.

Durch die Uebersarbeitung des bernerschen Neujahrsblattes von 1857, welches den ersten Abschnitt einer Geschichte des hiesigen Dominicanerklosters zum Gegenstand hatte, wurde meine Aufmerksamkeit auf's neue auf ein anderes kirchliches Institut gelenkt, welches mit diesem Männerkloster demselben Orden der Prediger angehörte und längere Zeit hindurch seiner speziellen Aufsicht und Pflege unterstellt war, nämlich auf das Frauentloster, welches nach seinem ersten Sitze die Sammlung der Schwestern zu Brunnadern hieß, dann auf kurze Zeit den Namen „Kloster Marienthal auf der Insel“ führte und endlich, seit Erbauung einer eigenen Klosterkirche innerhalb der Stadtmauern, St. Michaels-Insel oder kurzweg das Inselkloster genannt wurde. Ueber die Gründung dieses Klosters und seine ersten wechselvollen Schickjale, sowie namentlich über die Stellen, an welchen es vor seiner Verlegung in die Stadt, theils zu Brunnadern, theils auf einer Marinsel gestanden hat, sind die Meinungen so schwankend, die urkundliche Ueberlieferung ist mit allerlei gelehrten Vermuthungen und Combinationen so vermengt und verwirrt, daß es mir der Mühe werth schien, durch Sammlung und Sichtung der gleichzeitigen schriftlichen Dokumente, so viele derselben noch vorhanden sind, das historisch Gewisse in dieser Sache nach Möglichkeit

auszumitteln und ein für allemal festzustellen. Zwar hat diesen allein zum Ziele führenden Weg schon früher Meßmer in seiner 1825 erschienenen „Geschichte des Inselspitals“ eingeschlagen; allein was er von den ersten stürmischen Zeiten unseres Klosters mittheilt, sind bloße Umrisse, weil der Zweck seiner kleinen Schrift ein tieferes Eingehen in den Detail nicht erlaubte; daher ist auch Mehreres von ihm übergangen worden, was für die Einsicht in den Zusammenhang und die Motive der von ihm im Ganzen richtig erzählten Thatsachen nicht ohne Bedeutung ist. Ich glaubte daher mit einer nochmaligen Durchsicht der einschlägigen Acten und einer einläßlichen Beurtheilung der daraus gewonnenen historischen Resultate keine ganz überflüssige Arbeit unternommen zu haben, und der Erfolg hat mich in dieser Meinung nur bestärkt. Die Freundschaft und zuvorkommende Gefälligkeit des gegenwärtigen Präsidenten der Inseldirection, durch welchen mir der Zugang und die freie Benutzung des Archivs der Insel ermöglicht wurde, setzte mich in den Stand, Alles auf diese Forschung Bezügliche mit Muße einzusehen, abzuschreiben und auszuziehen, und so das Material zur Lösung der Aufgabe, die ich mir gesetzt hatte, in möglichster Vollständigkeit zu sammeln und zu ordnen. Diese Arbeit hat mich den größeren Theil des verflossenen Jahres in meinen Mußestunden beschäftigt, und, wie es denn öfter zu geschehen pflegt, erweiterte sich mir bei dem wachsenden Interesse an dem Gegenstande unter der Hand mein ursprünglicher Plan, der nur auf eine kritische Darstellung der Gründungsgeschichte des Klosters zu Brunnadern ausgieng, zu einer vollständigen Geschichte des späteren St. Michaelsklosters von seinen ersten Anfängen in den letzten Decennien des 13ten Jahrhunderts an bis zu seiner Aufhebung bei Einführung der Kirchenreformation im Anfange des 16ten Jahrhunderts. Was ich nun hier mitzutheilen gedenke, sind nur Auszüge aus dieser größern Arbeit, in welcher die Urkunden selbst, aus welchen ich geschöpft habe, sämmtlich eingetragen sind; und zwar beschränke ich mich in diesem ersten Ab-

schnitt auf eine Darstellung der Stiftung des Klosters Brunnadern durch Frau Mechthild von Seedorf. Vorher muß ich aber noch einige Erläuterungen über die von mir benutzten handschriftlichen Quellen vorausschicken.

Die Quellen, die ich benutzt habe, sind nämlich: 1) unmittelbare, d. h. gleichzeitige Urkunden, die sich jetzt sämtlich chronologisch geordnet in dem Insel-Archiv befinden. Der Mehrzahl nach sind es Original-Urkunden auf Pergament mit zum Theil wohl erhaltenen Siegeln; eine Minderzahl von solchen, welche das Kloster nicht direkt betrafen, (päpstliche Bullen, Descripte von Ordensobern, Schenkungs-urkunden, in welchen das Kloster nur mit und neben andern geistlichen Stiftungen bedacht worden war), ist bloß in Abschriften vorhanden und auf Papier geschrieben. Die erste deutschgeschriebene Urkunde datirt vom J. 1324. Manche Instrumente, die das Kloster einst besaß, sind schon in früher Zeit abhanden gekommen, wie dies in dem alten Zinsbuch des Klosters vom J. 1466 ausdrücklich bezeugt wird, andere gingen erst in neuerer Zeit durch Nachlässigkeit der Archivare verloren; einige davon finden sich noch in dem sogenannten Documentenbuch der Insel eingetragen, welches daher für solche Fälle als Subsidiarquelle dient. 2) Zu den mittelbaren Quellen gehört zunächst eine früher dem Kloster gehörende, jetzt auf unserer Stadtbibliothek sich befindende Pergamenthandschrift. Sie enthält vorerst die deutsche Uebersetzung der Regel S. Augustin's, welche der Dominicaner-Ordensregel für Schwesternhäuser dieses Ordens zur Grundlage dient, ferner die eigentliche Ordensregel der Dominicaner-Frauenklöster, wie sie in den ersten Generalcapiteln des Ordens nach und nach festgesetzt worden ist; dann folgt noch einmal die Regel Augustin's in lateinischer Sprache mit der Glossen des Hugo a S. Victore in deutscher Uebersetzung. Wichtiger für unsere Zwecke sind die folgenden Blätter, welche Abschriften mehrerer Schreiben und Briefe enthalten, die sich auf die Stiftung des Klosters und die ihm später von den Ordensgeneralen ertheilten Privilegien

beziehen; die ältesten besitzt das Insel-Archiv correcter im Original, aber die späteren von den Provinzialen Barthol. Texerii und Martialis Muribelli kennen wir bloß aus dieser Handschrift. Angegeschlossen ist ein sogen. *liber vitæ Sororum insulæ S. Michaelis*, d. h. ein von einigen histor. Notizen begleitetes Verzeichniß der in dem Kloster verstorbenen Schwestern; leider ist es nicht mehr vollständig und chronologische Angaben sind nur hin und wieder beigelegt; indessen dient auch was erhalten ist zu Ergänzung mehrerer Lücken aus Perioden unserer Klostergeschichte, wo uns alle Urkunden fehlen.

Eine andere höchst ergiebige Quelle mittelbarer Art ist das in dem Insel-Archiv aufbewahrte Zinsbuch des Klosters, welches im J. 1466 begonnen und bis in den Anfang des XVI. Jahrhunderts fortgeführt ist. Es sind in demselben alle Einkünfte des Klosterconvents, sowol an Geldzinsen (Pfennigzinsen) als an Naturalzinsen (Korn- und Weinzinsen) mit allen darauf bezüglichen Erwerbstiteln, Kaufbriefen, Schenkungsurkunden, gerichtlichen Entscheiden bei Rechtsstreitigkeiten u. s. w. eingetragen, und es finden sich darin eine Menge von Documenten in Abschrift erhalten, deren Originalien längst verloren sind; leider zeigt die Vergleichung derjenigen, die wir noch im Original besitzen, daß die Abschrift nicht immer mit der erforderlichen Sorgfalt und Vollständigkeit besorgt worden ist. — Das Zinsbuch gibt uns auf seinen ersten Blättern eine kurze Relation von der Gründung des Klosters, deren Inhalt wir mit den Notizen der Pergamenthandschrift und beide mit den Originaldocumenten selbst zusammenhalten und prüfen müssen. Nach Anleitung und mit Hülfe dieser Quellen will ich nun also versuchen, ein Bild zu entwerfen von den Anstrengungen und Kämpfen, die es gekostet hat, bis nur die erste Gründung des Klosters zu Brunnadern zu Stande kam. Zunächst sprechen wir aber, wie billig, von der Stifterin dieses Schwesternconventes selbst, von Frau Mechthild von Seedorf.

Sie war die Wittve Heinrich's von Seedorf, eines begüterten Bürgers von Pern, dessen Name seit 1250 öfter

in Urkunden erscheint, aber nie mit einem Prädicat, das auf eine adelige Abkunft schließen ließe; er nennt sich einfach *Civis* oder *burgensis* in Berno und führt seinen Beinamen von Seedorf lediglich von den bedeutenden Liegenschaften, die er in dieser bei Narberg gelegenen Herrschaft besaß. Die Herrschaft Seedorf war früher Eigenthum der Grafen von Sogren oder *Soyhière* an der Birs. Der Gründer des Klosters Frienisberg, Graf Udelhard von Sogren, nennt sich in seinem im J. 1131 ausgestellten Stiftungsbrief ausdrücklich *Udelhardus dictus de Sedorf*. Beim Aussterben des Mannsstammes ging die Herrschaft Seedorf durch Heirath auf die Grafen von Thierstein über, und Rudolf von Thierstein verkaufte sie im J. 1267 dem Kloster Frienisberg um 300 Mark. Der Kaufbrief ist noch vorhanden¹⁾, ist aber, wie mehrere andere Urkunden aus Frienisberg, untergeschoben; denn 1) ist er gegen die Uebung in deutscher Sprache abgefaßt und 2) stimmen die angehängten Siegel nicht mit den unterschriebenen Zeugen überein. Wahrscheinlich war das lateinische Original verloren gegangen und wurde nun im Klosterarchiv durch die Uebersetzung ergänzt; der Inhalt des Briefs kann nichts destoweniger den ursprünglichen Text im Wesentlichen treu wieder geben. In diesem Kaufbriefe nun wird von den dem Kloster verkauften Liegenschaften das Eigenthumsrecht derjenigen Güter vorbehalten, „so Schecko unser Ammann und Peter von Seedorf, vor Zeiten unser Meier, von uns zu Lehen hatten.“ — Es ist nun wol möglich, daß dieser ehemalige Meier der Grafen von Thierstein, Peter von Seedorf, mit Heinrich von Seedorf, dem Gemahl Mechthildens, verwandt war; man vermuthet, er sei sein Vater gewesen. Wenn diese Vermuthung richtig ist, so müssen die von Seedorf jedenfalls besser gewirthschaftet haben, als ihre früheren Lehensherren. Denn in demselben Jahre, in welchem Rudolf von Thierstein die letzten Stücke seiner Herrschaft zu Seedorf verkaufte, kaufte dagegen Heinrich

¹⁾ Zecrleders Urf. Nr. 500.

von Seedorf zu den bedeutenden Gütern, die er bereits im Seelande besaß, von dem Convent zu Frienisberg mehrere Liegenschaften zu Rüfenacht, Luterbach, Vilmeringen und Wichtrach¹⁾, und von demjenigen zu Interlaken, Kornzinse zu Rubigen und Rüfenacht²⁾ und 4 Jahre später (1271) den Hof zu Wittigkofen³⁾; schon früher, im J. 1258, hatte er auch in der Kirchhöre Mühleberg zu Brittenried, einer unter diesem Namen nicht mehr bekannten Ortschaft (Buttenried?) den Benedictinern von St. Johanneßen einige Güter abgekauft⁴⁾ und dem Frauenkloster Fraubrunnen 4 Schupposen zu Brunnadern.

Dieser wohlhabende und, wie es scheint, kinderlose Mann faßte nun den Entschluß, die letzten Jahre seines Lebens Gott zu weihen und sie in der Zurückgezogenheit eines Klosters unter frommen Uebungen zuzubringen. Er ging in das Kloster Frienisberg, wo er als Converse oder Laienbruder im J. 1284 starb. Man hat diesem Entschluß besondere Motive der Buße, das Schuldbewußtsein irgend eines begangenen Verbrechens, eines Mordes oder dgl., untergelegt; die Urkunden geben dafür nicht den geringsten Anhaltspunkt, und Heinrich von Seedorf scheint darin eher einer allgemeinen Richtung seiner Zeit und dem individuellen Drang eines der Welt überdrüssig gewordenen Gemüthes gefolgt zu sein. Der Schritt geschah in Uebereinstimmung und mit Willen seiner Gattin Mechthild, mit der er schon einige Zeit vorher (1275) dem Johanniterhaus von Buchsee zu ihrem gemeinsamen Seelenheil die von ihnen besessene Wegmühle bei Bolligen (molendinum inferius Bolligen, quod dicitur Wegmule) geschenkt hatte⁵⁾. Es geschah dieß an demselben Tage, an welchem sein vieljähriger Freund, Peter Gruber, demselben Hause eine ähnliche Schenkung an Gütern zu Möriswil, Bollikofen

¹⁾ Insel-Archiv, Nr. 4.

²⁾ Insel-Archiv, Nr. 3.

³⁾ Insel-Archiv, Nr. 7.

⁴⁾ Insel-Archiv, Nr. 2.

⁵⁾ Beerlebers Urf. Nr. 638 u. 639.

und Worb machte; beide unterschrieben wechselseitig als Zeugen ein Jeder dem Andern seine Schenkungsurkunde.

Zu derselben Zeit, wo Heinrich von Seedorf in das Kloster Frienisberg trat, ließ sich seine Gattin Mechthild unter die Schwestern zu Tedingen (Tettligen) aufnehmen. Diese lebten an dem genannten, nicht weit von Radelstingen entfernten Orte, in einem Hause, das noch heutzutage den Namen das Klosterlein führt, nach der Regel der Cisterzienser; sie standen unter Aufsicht und Pflege des Abtes von Frienisberg, durften nur mit seiner Einwilligung Personen aufnehmen und ihr mitgebrachtes Gut nutzen, und hatten, wie es scheint, ihr Schwesternhaus nebst den dabei gelegenen Gütern — zwischen der Kreuzbuche und der Mære, wie es in einer verlorengegangenen Urkunde vom J. 1282 hieß — von Frienisberg zu Lehen, so daß sie bei einer allfälligen Aufhebung desselben an das Kloster zurückfallen sollten¹⁾.

Nach dem im J. 1284 erfolgten Ableben ihres Mannes erwachte bei der frommen Frau der Wunsch, die reiche Hinterlassenschaft, über welche sie nun verfügen konnte, zur Stiftung eines Frauenklosters der strengeren Observanz zu verwenden, „zu ihres sel. Mannes und ihrem eigenen Seelenheil, zur Ehre Gottes und zur Mehrung seines Dienstes in der Kirche,“ wie sie sich selbst in einer von ihr ausgestellten Urkunde vom J. 1285 ausdrückte. Das einfachste Mittel, diesen Wunsch zu verwirklichen, war ihrer Meinung nach, wenn sich der Schwesternconvent von Tedingen, in welchen sie selbst eingetreten war, entschließen könnte, die Observanz eines sogen. „beschlossenen Klosters“ anzunehmen, d. h. wenn sich die Schwestern in Klostermauern einschließen und den Schleier nehmen würden, um so von der Welt ganz abgeschieden einzig dem Gottesdienste und der Handarbeit zu leben. Um diesem strengen Gelübde einer gänzlichen Abgeschlossenheit von der Außenwelt zu genügen, war ein Umbau des damaligen Klostergebäudes, die Auführung von hohen Einschließungsmauern und der Bau einer eigenen Kapelle erforderlich, damit

¹⁾ S. das blaue Regist. des Staatsarch. u. d. Artif. „Tedingen.“

die Schwestern nicht mehr nöthig hätten, zum Anhören der Messe und zum Empfang der Sacramente eine Pfarrkirche der Nachbarschaft oder die Klosterkirche zu Frienisberg zu besuchen. Der Cisterzienser-Orden, dem die Tedlingerschwestern bisher nur insofern angehört hatten, als sie seine Regel in Gottesdienst und gemeinsamen Leben befolgt und den Abt und das Convent von Frienisberg als ihre unmittelbaren geistlichen Obern und Seelsorger anerkannt hatten, sollte sich dann das neue Kloster in aller Form einverleiben, die Aufsicht und Administration derselben übernehmen, dafür aber es auch an allen den Privilegien Theil nehmen lassen, die er selber genoß. Zur Bestreitung der Baukosten und zur Dotation des neuen Klosters stellte Frau Mechthild aus ihrem beweglichen und unbeweglichen Gute so reiche Vergabungen in Aussicht, daß sowohl die Mönche von Frienisberg, als ihre Mitschwestern in Tedlingen, wie sie glaubte, alle Ursache hatten, ihr frommes Vorhaben zu unterstützen und nach Möglichkeit zu fördern. Gleichwol müssen die Bedingungen, an welche sie diese Schenkung knüpfte, dem Abte von Frienisberg, Herrn Ulrich von Thun, so wenig annehmbar erschienen haben, daß beide Parteien, bei der Unmöglichkeit sich darüber zu verständigen, es lieber auf den Ausspruch eines Schiedsgerichtes ankommen lassen wollten; und so traten denn auf ihre Einladung hin die beiden Cisterzienser-Äbte von St. Urban und Altenryf acht Tage nach Pfingsten 1284 in Bern zusammen und stellten zwischen ihnen folgenden Compromiß auf¹⁾: Mechthild verzichtet auf alle Schuldtitel, die sie auf das Kloster Frienisberg in Händen hat; sie verzichtet ebenso auf die Güter von Iffwyl, welche ihr Mann noch bei seinen Lebzeiten dem Kloster geschenkt hatte; sie verzichtet drittens auf die Leibgedinge, welche ihr das Kloster von Gütern zu Seedorf, Lyß, Bütigen, Schüpfen zu entrichten hatte, und schenkt dem Convent all ihr Vieh, mit Ausnahme ihrer Schafheerde zu Lücelle; dafür tritt ihr das Kloster Frienisberg sein Eigenthumsrecht

¹⁾ J.-A. Nr. 12.

auf Haus und Hof zu Tedingen ab und verspricht dahin zu wirken, daß das neue Kloster dem Orden incorporirt werde, sofern dies nämlich möglich sei; sollte die Einverleibung nicht zu Stande kommen, so verbleibt Tedingen dem Convent von Frienisberg und der Frau von Seedorf verbleibt dafür das freie Verfügungsrecht über ihr bewegliches und unbewegliches Gut in Murzelen, Wiler, Landols-
wyl, Graben und Dietrichsgraben und was sie sonst an Eigenthum hatte, wovon der ungestörte Besiz ihr und den Schwestern in Tedingen gewährleistet wird. Nach erfolgter Einverleibung muß die Stifterin des Klosters innerhalb zweier oder dreier Monate ihren bleibenden Wohnsitz in demselben nehmen, doch ist sie in Kleidung und Lebensweise nicht an die Klosterregel gebunden.

In der vorsichtigen Art, wie von Seite des Frienisberger-Conventes in diesem Compromiß das Versprechen gegeben wird, die Einverleibung von Tedingen in den Orden „wo immer möglich“ zu bewerkstelligen, lag bereits die Andeutung enthalten, daß dieses Project voraussichtlich auf Schwierigkeiten stoßen möchte. Und in der That — wenn die Mehrzahl der Tedingerschwestern gegen diese Umwandlung ihrer freien geistlichen Innung in eine strenge klösterliche Clausur mit dem Gelübde unbedingten Gehorsams gegen die Ordensobern Einsprache that, wer wollte sie dazu zwingen? Oder mit welchem Rechte hätte man ihnen befehlen können, ihren Wohnsitz zu Tedingen dem neu gegründeten Convente zu überlassen, und entweder in den Privatstand zurückzutreten, oder sich anderswo anzusiedeln? In diesem Weigerungsfalle blieb der Frau Mechthild nichts Anderes übrig, als Tedingen in seinem damaligen Bestande zu lassen und sich anderswo nach einer geeigneten Stätte umzusehen, wo sie ihr Kloster bauen könne. Und dieser Fall traf ein; denn im März des folgenden Jahres 1285 treffen wir sie in Burgdorf, wo sie dem gerade dort, vielleicht auf einer Visitationsreise seines Sprengels befindlichen, Bischof (Rudolf) von Constanz die Bitte vorlegt, das von ihr beabsichtigte Kloster, dessen Bau zu Tedingen bereits begonnen hatte, nach einem andern Orte,

„Bernhardsbrunn“ genannt, zu verlegen. Der Bischof gab dazu seine Einwilligung, doch unter der Bedingung, daß die bereits Gott geweihte Stätte in Tedingen nie zu einem profanen Zwecke dienen solle. Zugleich legte Mechthild in die Hand des Bischofs die Erklärung ab, daß sie alle ihre liegenden Güter der Abtissin und dem Convent zu Tedingen und damit dem Cisterzienser-Orden geschenkt habe. Zum Zeichen, daß sie sich alles Eigenthumsrechtes auf dieselben begeben habe, nahm sie dieselben gegen den jährlichen Zins von 2 Pfund Wachs von ihnen wieder zu Lehen, nur bedung sie sich von ihren Einkünften jährlich 12 Pfund Bernmünz zu freier Verfügung aus. Aus ihrem beweglichen Gute sollte dann das neue Bethaus erbaut und mit dem Nöthigen versehen werden.

Einen Ort St. Bernhardsbrunn kennen wir bloß aus dieser vom 10. März 1285 datirten Urkunde des Bischofs von Constanz¹⁾. Es kann aber kaum zweifelhaft sein, daß darunter das in unmittelbarer Nähe von Bern, aber noch im Constanzer-Bisthum gelegene Brunnadern gemeint ist, welches von den verschiedenen Quellen, die an dem Abhang gegen die Aare zu entspringen, seinen Namen erhalten hat; eine derselben befindet sich in dem jetzigen Bürki- oder früheren Steiger-Gut, eine andere in der Elfenau rechts von der Avenüe und führt nach der Versicherung des von mir darüber befragten Verwalters den Namen Jakobssbrunn, in welchen vielleicht der frühere von Bernhardsbrunn umgewandelt worden ist. Die Identität mit Brunnadern geht auch daraus hervor, daß Mechthild gerade um dieselbe Zeit, im Februar des J. 1285, also wenige Wochen vor Ausstellung jener bischöflichen Bewilligung, von Burkard v. Belpberg und dessen Schwiegerjohn Cuno Münzer in Brunnadern ein Grundstück von 2 Schupposen kaufte, wovon der Kaufbrief d. d. XVI Kal. Mart. (den 17. Febr.) noch vorhanden ist²⁾. Vier Schupposen hatte, wie wir oben gesehen haben,

¹⁾ J.-A., Nr. 14.

²⁾ J.-A., Nr. 13.

ebendasselbst bereits ihr Mann sel. gekauft, und diese vereinigten Grundstücke mit dem auf ihnen entspringenden Brunnen, den vielleicht Mechthild selbst zu Ehren ihres Ordensheiligen, des St. Bernhard, damals St. Bernhardsbrunn zu benennen beabsichtigte, bildeten später nebst dem auf der linken Seite der Thunstraße liegenden Wittigkofen immer den unveräußerlichen Grundstock des Klosterguts.

Man sollte denken, die von Mechthild dem Cisterzienser-Orden gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, wie sie das angeführte bischöfliche Schreiben enthält, hätten nun endlich alle die Schwierigkeiten geebnet, welche der Ausführung ihres frommen Vorhabens bis jetzt im Wege gestanden hatten. Allein sie hatte sich geirrt. Der Abt von Frienisberg erklärte ihr im Namen seines Conventes: nicht ohne Opfer und zum augenscheinlichen Nachtheil für sein Klostergut könnte er den Klosterbau in Brunnadern übernehmen (*quod sine nostri monasterii nostræque sustentationis dispendio et jactura intolerabili, quam incidissemus, si dicta bona de manibus nostris in constructione claustrî prænominati fuissent alienata, memoratæ dominæ propositum fini intento et debito effectui non poterimus mancipare*); auch waren die Tiedlingerschwestern nicht mehr als früher geneigt, in das neue Kloster überzusiedeln und den Genuß ihrer bisherigen Freiheit mit der Clausur und der blinden Unterwürfigkeit unter die Befehle und Verordnungen von Ordensobern zu vertauschen. Hatte nun aber Frau Mechthild, wie es scheint, in der Erwartung, daß dies geschehen werde, ihnen ein Geschenk mit allen ihren liegenden Gütern ohne Ausnahme und Vorbehalt gemacht, so begreift man, welche fruchtbare Saat von Streit und Verlegenheit für die fromme Geberin damit ausgestreut war. Doch schien es im Anfang, die Sache würde einen für Fr. v. Seedorf glimpflichen und für die Cisterzienser zugleich nichts weniger als unvortheilhaften Ausgang nehmen. Um den Schein zu vermeiden, als wären sie durch muthwillig erregte Hindernisse Schuld, daß ein so frommes Werk, wie die Stiftung eines neuen Klosters nicht zu Stande komme, gaben die beiden Convente von Frienis-

berg und Tedlingen der Stifterin den Rath, sich mit ihrem Ansuchen an einen andern Orden zu wenden und bezeichneten ihr, als dazu am besten geeignet, den seit etwa 30 Jahren in die Stadt Bern eingezogenen und hoch angesehenen Orden der Dominicaner oder Prediger, die sich bereits durch den Bau einer schönen Klosterkirche und einer erst vor fünf Jahren errichteten kunstreichen Steinbrücke über den alten Stadtgraben als erfahren und geschickt im Bauwesen ausgewiesen hatten. Von den gegen den Cisterzienser-Orden eingegangenen Verbindlichkeiten sollte sie freigesprochen werden, wenn sie sich dazu verstände, in einer eigenen Urkunde auf alle die Güter, die sie in der Nähe von Frienisberg und überhaupt im Seelande besaß, zu Gunsten der Cisterzienser, zunächst der Häuser von Frienisberg und Tedlingen, zu verzichten, und alle ihre Schuldausprachen auf diese letzteren für null und nichtig zu erklären; wenn sie ferner für die Tedlingerschwestern, die mit ihr in den Prediger-Orden treten und ihr nach Brunnadern folgen wollten, 16 R an die gemeinsame Klosterschuld bezahlen und jeder der in Tedlingen Zurückbleibenden 20 R ausrichten würde; alles ihr übriges Gut sollte ihr dann *de bona voluntate prædictorum*, d. h. nicht von Rechtes wegen, sondern als ein freiwilliges Gnadengeschenk der Häuser von Frienisberg und Tedlingen, zu freier Verfügung bleiben. Frau Mechthild ging in diese Vorschläge ein. Die Urkunde in welcher sie ihre Besitzungen im Seelande dem Kloster Frienisberg mit Eigenthumsrecht abtrat, ist nicht mehr im Original, sondern nur in einer Abschrift (in dem Documentenbuch des Frienisberger-Hauses, S. 374 auf dem Staatsarchiv) vorhanden; ihre Aufzählung im Einzelnen bezeugt sowohl den Reichthum der Geberin, als auch die Bereicherung, die sich damit das Klostergut von Frienisberg ohne alle Gegenleistung zu verschaffen wußte; es sind Güter zu Murzelen (Murzendon), Grabenwiler, Gummi, Winterswil, Dietrichsgraben, Landolswil, Tedlingen, Möriswil (Marswil), Uetligen (Iglingen), Twell, Ostermundigen, ein Weinberg zu T w a n n,

Weinberge in Biel, ferner zwei Schupposen zu Kerzerz, sechs andere im Kunholz (?) und überhaupt, was sie zwischen Fraubrunnen, Münchenbuchsee und der Aar besaß. Aus dem Ertrag dieser Güter sollten die Pfründen der Schwestern in Tedlingen immer auf derselben Höhe erhalten werden mit den Pfründen der Frienisberger-Mönche. Infolge dieser Cession und der dem Convent von Tedlingen bezahlten Entschädigungen stellte nun der Abt Ulrich am Trinitatisfeste (d. i. am 18. Mai) 1285 der Frau von Seedorf in seinem Hause zu Bern¹⁾ im Beisein weltlicher und geistlicher Zeugen eine Urkunde aus, worin er sie von allen Verbindlichkeiten gegen sein Kloster und den Cisterzienser-Orden freisprach und ihr Befugniß ertheilte, mit ihrer Person und ihrem Gut zu Personen überzutreten, mit deren Rath und Hülfe sie ihr frommes Vorhaben sicherer würde ausführen können, und als diese Personen werden sofort die Predigermönche bezeichnet, denen daher ebenfalls ein Doppel dieser Entlassungs-urkunde zugestellt werden sollte²⁾. (*Dedimus præterea sæpeditæ Dominæ Mechtildi liberam facultatem transferendi se et sua bona ad manus personarum quarumlibet, quarum consilio suam piam et sanctam intentionem in domino possit efficacius adimplere; quia vero antedicta Dom. Mechtildis de nostra voluntate et consilio coram nobis et pluribus civibus bernensibus una cum manu sui advocati, dom. Johannis de Gisenstein, se et omnia bona sua sibi remanentia tradidit viris religiosi prioris et fratribus Ordinis Predicatorum in Berno et specialiter ad manus fratris Heinrici, lectoris, nomine prioris fratrum eorundem, et ne prædictæ dominæ super absolute legitima a nobis ipsi indulta, et prænominatis fratribus super donatione eis ab ipsa domina M. legaliter facta valeat*

¹⁾ Das sogen. Frienisbergerhaus, in dem ein Schaffner des Klosters zu Beziehung der Zehnten und Gefälle des Klosters in Bern und der Umgegend, wohnte, und wo die Mönche ihr Absteigequartier hatten, wenn sie in die Stadt kamen, wurde dem Kloster erst im J. 1302 von Peter und Ulrich von Bolligen vergabet.

²⁾ J.-A. Nr. 15.

in posterum aliqua quæstio dubia suboriri, præsentis litteras ex his confectas memoratis priori et fratribus Ordinis Predicatorum in Berno et ipsi dominæ Mechthildi dedimus etc.). An demselben Tage erfolgte auch die Uebergabe des der Frau von Seedorf noch bleibenden Gutes an den Prediger-Orden in Bern, um damit ein Frauenkloster nach der von den Dominicanern befolgten Regel des h. Augustin ¹⁾ zu errichten. Die Güter, die sie zu diesem Zwecke dem Orden übergab, waren: der Hausplatz von Brunnadern mit allem, was dazu gehörte, die Liegenschaften auf Kalchenegg (so heißt noch heutzutage die steinichte, terrassenförmige Bodenerhöhung, auf welcher die Landhäuser der Familien Manuel und Studer stehen), der mittlere Hof von Wittikofen, 5 Schupposen in Gümli, 4 andere in Rubigen, 6 Schupposen in Rüffenacht und was sie in Bilmeringen besaß. Zu diesen Allodialgütern, auf welche sie ein Eigenthumsrecht besaß, kamen noch Feudalgüter, die nicht näher bezeichnet sind und deren Verleihung sie sich auf Lebenszeit vorbehielt. Endlich hatte der Orden ihr ganzes Creditwesen, ihre Geldschulden sowohl als ihre Geldforderungen, zu übernehmen ²⁾. Die Dominicaner entledigten sich der gegen Mechthild eingegangenen Verpflichtung auf eine wunderbar rasche Weise. Im Februar des Jahrs 1285 hatte sie das Areal der neuen Klosterstätte von dem von Belpberg gekauft, im März ertheilte der Bischof von Constanz die Erlaubniß den zu Tedingen begonnenen Klosterbau in Brunnadern fortzusetzen, im Mai erfolgte die Entlassung Mechthildens aus dem Cisterzienser-Orden, ihre Freisprechung von den gegen ihn eingegangenen Verbindlichkeiten und ihr Uebertritt in den Predigerorden, der es übernahm, den Klosterbau in Brunnadern zu leiten und auszuführen, und gegen Ende des Jahres,

¹⁾ Diese Regel steht in der Eingangs angeführten Hgmthdschr. der Stadtbibliothek, und zwar zuerst in deutscher Uebersetzung, und dann noch lateinisch mit der Glosse von Hugo a S. Victore.

²⁾ J.-N. Nr. 18.

also innerhalb sechs Monaten, müssen Kloster und Klosterkapelle bereits fertig und bewohnbar gewesen sein; denn bereits im Januar des folgenden Jahres (1286) werden wir durch die Beschwerde über einen nach Allem, was vorhergegangen war, kaum glaublichen Frevel überrascht, der an eben diesem kaum fertig gewordenen, vielleicht noch nicht einmal seiner Bestimmung übergebenen und förmlich bezogenen Kloster verübt worden war. Der Tag selbst, an dem er begangen wurde, ist zwar nicht angegeben; es muß aber jedenfalls nicht lange vor dem 24. Jenner gewesen sein, denn von diesem Tag datirt ein Schreiben des von dem päpstlichen Stuhle zum Wächter und Beschützer des Prediger-Ordens bestellten Bischofs von Regensburg, Heinrichs II., aus dem gräflichen Hause Rothenek, an den Decan von Wengi, in dessen Decanatssprengel die Klöster Frienisberg und Tedlingen lagen. Dies Schreiben gibt dem Decan von folgendem Vorfalle Kenntniß: Mitten in der Nacht überfiel im Namen des Abtes von Frienisberg ein Haufe Bewaffneter das neue Gotteshaus und nöthigten zwei dort weilende Predigermönche mit Zurücklassung ihrer Habseligkeiten das Haus zu räumen; hierauf nahmen 18 Nonnen von Tedlingen davon Besiß; Alles, was Mechthild dem Prediger-Orden geschenkt hatte, wurde als Eigenthum des Cisterzienser-Ordens erklärt, der Abt von Frienisberg bezieht von demselben Tage an alle Zinse, die fällig werden, und hat mit Hülfe der weltlichen Gewalt auf Alles Beschlagnahme gelegt, was sich von Vieh, Geräthe u. s. w. vorfand ¹⁾.

Aus dem Umstand, daß sich zur Zeit dieses Ueberfalles nur zwei Predigermönche in dem Hause befanden, ersieht man, daß das Kloster von seinen Bewohnerinnen noch nicht bezogen war; die beiden Mönche hatten wahrscheinlich den Bau geleitet und hielten in dem noch leeren Gebäude Wache bis zur Ankunft der Schwestern, welche den ersten Convent

¹⁾ Zeerleb. Urk. Nr. 788: das Original befindet sich auf dem Staatsarchiv.

bilden sollten. Es waren dies, wie sich aus dem Folgenden ergibt, vier Nonnen von Tedingen, die sich entschlossen hatten, dem Ruf der Frau Mechthild zu folgen, in den Prediger=Orden zu treten und nach Brunnadern hinüberzufiedeln. Allein mit ihnen kamen nun auch alle übrigen, und der Abt von Frienisberg nahm das neue Kloster mit allen dem Prediger=Orden geschenkten Gütern für sie und seinen Orden in Anspruch. Es mußte dieser Gewaltakt, zu dessen Ausführung der Abt, als befände er sich auf dem Boden des wohlbegründetsten Rechtes, sogar den Arm der weltlichen Gewalt in Bewegung setzte, nach Allem, was er der Frau Mechthild und den Predigern mit Brief und Siegel zugestanden und gewährleistet hatte, vollkommen unbegreiflich erscheinen, wenn nicht aus den späteren Urkunden hervorginge, daß seit den letzten Verhandlungen zwischen Mechthild und dem Abte von Frienisberg in dem letztgenannten Kloster ein Personenwechsel vorgegangen war. An die Stelle des unterdessen verstorbenen Heinrichs von Thun war ein neuer Abt Jakob gewählt worden, der, wie es scheint, Alles, was sein Vorgänger mit Mechthild verhandelt hatte, ihren Austritt aus dem Cisterzienser=Orden, ihre Lossprechung von allen gegen diesen eingegangenen Verpflichtungen und ihre Schenkungen an die Prediger, als unberechtigt für null und nichtig erklärte, und diesen Ausspruch sofort durch Behändigung Brunnaderns und durch die Beschlagnahme aller dem Predigerorden geschenkten Güter Mechthildens in's Werk setzte.

Allein die Dominicaner waren nicht von der Art, daß sie sich einen solchen Schimpf und Eingriff in ihre wohlverbrieften Rechte hätten gefallen lassen; sahen sie doch ohnehin schon auf die andern Orden, die ihnen damals allerdings an Bildung, Gelehrsamkeit und Gewandtheit weit nachstanden, mit Geringschätzung herab; überdies waren sie durch päpstliche Privilegien und das Ansehen, das sie auch bei den weltlichen Ständen genossen, hinlänglich geschützt und konnten bei Angriffen auf ihren Besitz und ihre Rechte auf kräftigen Beistand zählen. Doch hatten sie in dem durch reichen Landbesitz und durch

seinen längern Bestand und seine Verbindung mit andern hochangesehenen Cisterzienser-Abteien, wie Lüzels, St. Urban, Altenrhyff in dem Abte von Frienisberg einen keineswegs verächtlichen Gegner. Um sicher zu gehen, suchten sie Hülfe zugleich bei ihren geistlichen Oberen und bei der weltlichen Behörde, welche über Aufrechthaltung des in dem vorliegenden Falle so schmähsch gebrochenen Landfriedens zu wachen und die Fehlbaren zu bestrafen hatte. Eine Beschwerde an den von der Curie eingesetzten Beschützer ihrer päpstlichen Privilegien (*conservator privilegiorum fratrum predicatorum et eorum contra injurias defensor a sede apostolica constitutus*), den Bischof von Regensburg, hatte jenes bereits erwähnte Schreiben an den Decan zu Wengi zur Folge, in welchem derselbe bei Verlust seiner Pfründe aufgefordert wird, den Abt von Frienisberg und die Abtissin von Tedingen zur freien, unbedingten Zurückerstattung aller von ihnen unrechtmäßigerweise behändigten Güter des Predigerordens innerhalb 14 Tagen und zur Genugthung für das Geschehene anzuhalten, widrigenfalls sie sich den 22. März ¹⁾ vor ihm oder seinem Stellvertreter zu verantworten hätten. Diese Aufforderung blieb ohne Folge, und es wäre interessant, den Grund davon zu kennen. Hat vielleicht der Decan zu Wengi sich nicht für verpflichtet gehalten, von einem fremden Kirchenoberen Befehle anzunehmen? Hat er die eximirte Stellung der Dominicaner und die Privilegien, die ihnen die Päpste verliehen und zu deren Schutz sie eigene Defensores bestellt hatten, nicht anerkennen wollen? Oder unterblieben weitere Schritte von Seite der geistlichen Gewalt in dieser Sache, weil diese bereits in andere Hände gelegt war? Die Urkunden geben darüber keinen Aufschluß; nur soviel ist gewiß, daß sich die Prediger in der Folge niemals auf den Papst und dessen Stellvertreter in Angelegenheiten ihres Ordens beriefen und so wenig daran dachten, ihre wenn scheinbar

¹⁾ In der 6. fer. vor Lätare. Die Ostern fiel 1286 auf den 14. April; der Sonntag Lätare also auf den 24. März und die 6. fer., d. h. der Freitag vorher, auf den 22. März.

noch so gerechten Ansprüche auf Restitution und Satisfaction durch päpstliche Machtsprüche geltend zu machen, daß sie vielmehr ihren Streit als einen Fall von rechtlich zweifelhafter Natur dem Ausspruch eines Schiedsgerichtes unterwarfen, welches, wie gewöhnlich, einer jeden der beiden streitenden Parteien einige Concessionen an die Gegenpartei auferlegte. Schiedsrichter in dem vorliegenden Falle war der Graf von Buchegg, bei welchem, wie es scheint, der Prediger-Convent ebenfalls mit einer Klage aufgetreten war. Der Graf von Buchegg hatte in dem östlich von der Aare gelegenen Theile der Landgrafschaft Burgund, sowie der Graf von Neuenburg in dem westlichen Theile, über die öffentliche Sicherheit zu wachen und ein Landfriedensbruch, wie er in dem bewaffneten Ueberfall Brunnaderns geschehen war, gehörte ganz eigentlich vor sein Forum. In der dritten Ferie nach Palmsonntag, d. h. am 7. April, wurde auch wirklich der Abt von Frienisberg vor sein Gericht nach Jegistorf beschieden und er mußte daselbst über Alles, was er sowol vor der Besetzung Brunnaderns, als auch nachher bis auf diesen Tag von der Frau von Seedorf empfangen oder an Zinsen und Gefällen von ihrem Eigenthum bezogen hatte, Rechenschaft geben. Gleichwol sehen wir den Landgrafen später in diesem spezifisch geistlichen Rechtshandel nicht als Richter ein Urtheil fällen, sondern mit Hülfe anderer Personen geistlichen und weltlichen Standes die streitenden Parteien durch einen sogen. Compromiß in Güte mit einander vermitteln.

Den 19. April trat unter seinem Vorsitz im Predigerkloster zu Bern ein gemischtes Schiedsgericht zusammen, welches nach Anhörung der beiden durch den Prior des Predigerconventes und den Abt von Frienisberg repräsentirten Parteien einen von beiden gutgeheißenen und eidlich beschworenen Vergleich ¹⁾ in folgenden Artikeln zu Stande brachte:

¹⁾ J.-N., Nr. 21.

- 1) Den Predigern verbleibt als Eigenthum Brunnadern mit allen seinen Dependenzen und allen bei seiner Besetzung darin vorgefundenen Effekten, wie auch mit dem seither darin aufgehängten Klosterglöcklein.
- 2) Die Cisterzienser begeben sich aller Ansprüche auf die Person und das Gut der Frau von Seedorf, und der vier Schwestern, welche ihr von Tedingen nach Brunnadern gefolgt und mit ihr in den Prediger-Orden übertreten sind. Der Abt von Frienisberg und die Abtissin von Tedingen sollen sie in besondern Urkunden von allen Bänden des Gehorsams und allen Verbindlichkeiten gegen den Cisterzienser-Orden freisprechen.
- 3) Frienisberg und Tedingen behalten dagegen Alles, was sie sowohl vor der Besetzung Brunnaderns als auch nachher bis zum 7. April, als dem Zeitpunkt der Anhebung des Rechtsstreites, von dem Eigenthum der Frau von Seedorf behändigt und bezogen haben, wie es der Abt von Frienisberg vor dem Landgericht zu Jegistorf spezifizirt hat¹⁾; alles übrige Eigenthum der Frau von Seedorf gibt er den Predigern wieder heraus und hebt die darauf gelegte gerichtliche Beschlagnahme auf.
- 4) Die 14 Tedingerschwestern, welche nach Brunnadern gekommen sind, und nicht, wie die vier erstgenannten, in den Prediger-Orden übertreten und sich der Clausur unterwerfen wollen, kehren bis zur nächsten Walpurgis (1. Mai) mit Gewand und Geräth wieder in ihr früheres Kloster zurück.
- 5) Für die ihm überlassenen Personen, Orte und Sachen bezahlt der Prediger-Convent den Cisterziensern 154 Mark feinen Silbers in mehreren Stößen; für die Be-

¹⁾ Als solches wird im Einzelnen genannt: »Sal de Thuno, 12 libræ censuum, cum pecudibus et pecoribus.« — Was ist dies für Salz von Thun? Die Rinder und Schafe sind wol das Vieh, das sich in den Ställen von Brunnadern und Wittikofen vorfand; und die 12 $\mathfrak{L}$ sind eingegangene Zinse.

zahlung leistet Hugo Büwlin mit drei Andern Bürgschaft. Die letzten 50 Mark werden erst bezahlt, wenn sich ein Jahr nach dem letzten Termin erzeigen wird, daß der Abt von Frienisberg in keinem Punkte dem geschlossenen Vertrag zuwidergehandelt und von dem streitigen Gut sich weiter nichts angeeignet hat.

- 6) Bis zum 1. Juli sollen die in St. Urban versammelten Aebte von St. Urban, Lüzgel und Wettingen erklären, ob sich die Prediger bei den oben angegebenen Garantien beruhigen können, oder ob sie von dem Abte von Frienisberg noch weitere Cauteleu verlangen dürfen.
- 7) Wer den Abschluß des Vertrages bis zum 1. Juli durch seine Schuld verzögert, bezahlt der Gegenpartei 40 Mark Buße.

Schon am dritten Tag nach dem Abschluß dieses Vergleiches, den 22. April, stellte die Aebtissin von Tedingen die verlangte Urkunde aus¹⁾, in welcher sie auf alle fernern Ansprüche in Beziehung auf die Person und die Güter der Frau von Seedorf Verzicht that; dasselbe erklärte unter demselben Datum der Abt von Frienisberg mit einigen andern Mitgliedern seines Conventes, einstweilen nur mündlich, weil er die Zusammenkunft und Erklärung der Cisterzienser-Aebte zu St. Urban noch abwarten mußte. Es geschah dieß noch zu Brunnadern, welches erst bis zum 1. Mai geräumt werden mußte. Den 22. Mai wiederholte der Abt von Frienisberg jene Erklärung mit Handgelübde in Bern dem Prior des Predigerkonventes in Gegenwart des Abtes von Lücelle, und schon den 4. Juni, also noch ziemlich lange vor dem terminus fatalis des 1. Juli, folgte dann die schriftliche Ausfertigung derselben von St. Urban aus nach²⁾, womit denn endlich das neue Kloster Brunnadern rechtlich konstituiert und sicher gestellt war. Daher datirt es auch von dem Jahr 1286 seine Stiftung, wie dies auch in dem liber vitæ sororum, d. h. in dem der Pergamenthandschrift unserer Stadt=

¹⁾ J. = A., Nr. 20.

²⁾ J. = A., Nr. 23.

bibliothek angehängten Todtenbuch des Klosters ausdrücklich gesagt wird. Dasselbe beginnt nämlich mit den Worten:

„Also tund wir kunt allen künftigen Swestern des Klosters, das unser Kloster gestift und zu dem erstenmal angefangen ward A. D. 1286, vor der statt Bernu, uff der Hofstatt genannt Brunnadern; davon empfieng ouch das nünwgestift Kloster sinen namen Brunnadern und die allerersten swestern desselben closter sind dise namen: Swester Mechtildis von Sedorf, des Klosters stiffterin, swester Mechthildis de Ripa, Priorissa, Anna de Tedlingen, Elisabeth, Anna de Ripa. Dis obgeschriebenen swestern kommt von dem Kloster genannt Tedlingen, S. Bernardus=Ordens, und lebten nach gewonheit der swestern Predigerordens in dem Kloster Brunnadern und namen zu inen die des Ordens begerten: Ita v. Liebenwil, Bertha Brunnaderin, Agnes de Sedorf, Adelheid von Goldbach, Ita v. Sedorf, Demut von Liebenwil, Kathrin v. Sedorf, Agatha v. Friburg, Anna Virgin.“

Man sieht aus diesem Verzeichniß, daß die erste Abtissin des Klosters nicht die Stifterin, Mechtildis von Sedorf, war, sondern Mechtildis *de Ripa*, die es auch bis zum Jahr 1294 geblieben ist. Die Stifterin selbst begnügte sich mit der bescheidenen Stellung und dem Namen einer Schwester. Die vier Tedlingerfrauen, welche mit ihr nach Brunnadern kamen, führen in der Urkunde vom 19. April die Namen: Schwester Anna, die Mutter des Pat. Kellermeister von Friesenberg, die Frau de Ripa und ihre Tochter, und Elßina (Elisabeth). Zu diesen 4 kamen dann allmählig 9 andere hinzu, unter welchen, wie es scheint, mehrere aus der Clientel der Stifterin: Agnes, Ita, Kathrin von Sedorf.

Daß auch der Prediger=Convent seiner eingegangenen Verpflichtung in Bezahlung der 154 Mark Silber getreulich nachkam, dafür zeugt die noch vorhandene Quittung vom 25. April 1288¹⁾, ausgestellt von dem Abt Heinrich, der

¹⁾ J.-N., Nr. 25.

also an die Stelle des unterdessen, wie es scheint, verstorbenen Abtes Jacob ¹⁾ getreten war. Eine noch restirende Summe von 25 Mark sollte in Jahresfrist nachbezahlt werden, wofür aber eine Quittung nicht mehr vorhanden ist.

Eine andere Art von Quittungen, noch aus den ersten Jahren der Stiftung des Klosters 1285 und 1286, zeugt von der großen Vorsicht der Predigermönche, welche das Geschenk, das ihnen Frau von Seedorf mit ihrem Gut gemacht hatte, nur unter der Bedingung annahmen, daß an seinen Erwerbstiteln keinerlei Unrecht, sei es wirkliches oder vermeintliches, klebe, welches später zu Reclamationen, Entschädigungsforderungen und Rechtshändeln Veranlassung geben könnte. Wo daher von irgend einer Seite der Verdacht einer Uebervortheilung oder sonstigen Schädigung eines Verkäufers von Grundeigenthum durch Heinrich von Seedorf laut wurde, da riethen die Mönche der Stifterin zu einer gütlichen Ausgleichung, mußte sie auch durch Geldopfer erkaufte werden. So wurde schon im Juli 1285 noch während des Klosterbaues ein Thüring, Bürger zu Bern und Schwager des Heinrich Münzer, mit 20 fl begütigt, daß er von einer Anklage abstund, die er wegen gewissen von Heinrich von Seedorf erfahrenen Unbilden beabsichtigt hatte ²⁾. Leichterem Kaufes entledigte sich Frau Mechthild im folgenden Jahre (im Mai 1286) eines andern Prozesses, womit sie ein gewisser Joh. Simrer, ebenfalls Bürger von Bern, bedrohte, weil ihn Heinrich von Seedorf bei dem Kauf eines halben Hauses, dessen andere Hälfte der Wittwe Pet. Schowlants und ihren Kindern gehörte, sowie in einigen andern Dingen, übervortheilte habe. Joh. Simrer ließ sich mit 25 fl . zufrieden stellen ³⁾. Beiläufig sei hier bemerkt, daß von

¹⁾ Es ist derselbe, welcher 1289 nach der Niederlage der Berner in der Schosshalde mit den angesehensten Bürgern Bern's an König Rudolf nach Baden gesandt wurde, um ihn zur Milde zu stimmen. S. Fetscherin in den Abhdl. des hist. Verein des Nts. Bern II., 55.

²⁾ J. = A., Nr. 16.

³⁾ J. = A., Nr. 24.

Dem Geschlecht der Schowland eine Gasse den Namen trug, welche hinter der Schaulagasse zwischen Speichern und Gärten hinlief, also da, wo jetzt das Bundesrathhaus steht. In dasselbe oder das vorhergehende Jahr gehört auch ohne Zweifel eine Quittung ohne Datum, von ähnlichem Inhalt und gleicher Tendenz, ausgestellt von Bertha, Aebtissin des Nonnenklosters Fraubrunnen (fontis S. Mariæ), für 12 Bernpfund, die ihr Mechthild von Seedorf nachträglich an dem Preis von 4 vor vielen Jahren (multis annis elapsis) ihrem sel. Manne verkauften Schupposen zu Brunnadern bezahlt habe, da über die vollständige Ausbezahlung der Kaufsumme einige Zweifel obwalteten¹⁾.

Man sieht aus diesen Beispielen, mit welcher scrupulöser Gewissenhaftigkeit Frau Mechthild bemüht war, jeder billigen und vielleicht selbst rechtlich nicht einmal begründeten Ansprache an das ihr von ihrem sel. Mann hinterlassene Gut zu entsprechen, um damit künftigen Streitigkeiten möglichst vorzubeugen; dennoch vermochte sie nicht, ihrer neuen Stiftung einen Rechtshandel zu ersparen, in den sie durch den Abt von Frienisberg verwickelt und der gegen Ende des J. 1288 durch schiedsrichterlichen Spruch geschlichtet wurde. Heinrich von Seedorf hatte auf seinem Todtbette dem Kloster Fraubrunnen zu einer Seelenmesse 1 R jährliche Zinsen von einem Stück Land zu Iffwyl vergabt und seine Wittwe hatte dies Pfund bezahlt, so lange das Land in ihrem Besitze war. Nachdem aber dasselbe nebst ihren übrigen Gütern im Seelande durch freiwillige Schenkung in den Besitz des Klosters Frienisberg übergegangen war, hielt sie es für billig, daß dem neuen Besitzer auch diese Abgabe überbunden werde. Allein der Abt von Frienisberg war anderer Meinung, und da sich die streitenden Parteien nicht vereinigen konnten, so ersuchten sie gemeinschaftlich den Landgrafen von Buchegg und den Ritter Heinrich von Jegistorf um eine schiedsrichterliche Entscheidung, der sich beide Parteien unterwerfen wollten.

¹⁾ J.-A., Nr. 11.

Dieselbe fiel dahin aus, daß der Abt von Frienisberg jährlich statt des Pfundes oder statt 20 Schillingen nur 12 ß. an Fraubrunnen bezahlen, dafür aber von Frau Mechthild und dem Convent von Brunnadern ein für allemal bis zur nächsten Osterwoche 6 R empfangen sollte¹⁾.

Mit diesem Spruch war endlich der langwierige Streit mit den Cisterziensern zu seinem Abschluß gekommen. Die Stiftung der Frau Mechthild war nun rechtlich gesichert, mit den erforderlichen Mitteln zu ihrem Bestand und Gedeihen hinreichend ausgestattet, die kleine Zahl der ersten Bewohnerinnen begann sich durch neue Aufnahmen allmählig zu erweitern, und es schien, als ob die edle Stifterin von ihren vielen Anstrengungen und ihren Kämpfen mit der Menschen Habsucht und Mißgunst nun endlich in der Stille und Zurückgezogenheit ihres in reizender Lage und wundervoller Fernsicht gegründeten Klosters werde ausruhen können. Da brachen plötzlich äußere, politische Stürme herein, welche Alles wieder in Frage stellten und die frommen Schwestern ihren kaum bezogenen Wohnsitz wieder zu verlassen nöthigten.

Doch wir sind damit zu einer neuen Epoche unserer Klostergeschichte gekommen, deren Darstellung ich einem späteren Vortrage aufbehalte.

II.

Marienthal auf der Insel und der Ankauf des Judentkirchhofs.

Der Ort Brunnadern, wo die Dominicaner in Bern auf den Wunsch und mit dem Gelde der Frau Mechthild von Seedorf ein Frauenkloster erbauten, hat den im J. 1286 in dasselbe eingezogenen Schwestern auf lange Zeit seinen Na-

¹⁾ J.-A., Nr. 26.

men geliehen. Die Congregation nannte sich „die Sammlung der Schwestern in Brunnadern“ auch dann noch, als sie längst diesen ihren ersten Wohnsitz verlassen hatte und in die Stadt gezogen war. Daß Brunnadern aufgegeben wurde, weil das Kloster in einer Zeit kriegerischer Unruhen ein Raub der Flammen wurde, und zwar bevor noch ein Decennium seit seiner Gründung verfloßen war, ist historisch gewiß, weniger sicher ist der Zeitpunkt, wann dieß Ereigniß stattfand. Eine Urkunde vom Jahr 1347¹⁾ spricht von den noch stehenden Mauertrümmern des Klosters Brunnadern, „welches in einem Kriegslärm zerstört worden sei“ (quod claustrum per guerrarum strepitum fuit destructum). Man setzt gewöhnlich, und nicht ohne Wahrscheinlichkeit, den Zeitpunkt dieser gewaltsamen Zerstörung des Klosters in das J. 1288, also schon in das zweite Jahr nach seiner Gründung, und man kann sich dafür auf eine Stelle unseres bernischen Chronisten Justinger berufen, der bei Anlaß der zweimaligen Belagerung Berns im Sommer und Herbst 1288 auch des Klosters Brunnadern mit folgenden Worten gedenkt: „Zu den Zitten das Frowen-Gloster Predier-Ordens, das da heißet in der Insel, war gelegen zu Brunnadern; und als der vorgenannt römisch Künig die Statt Bern bekriegen und beligen wolte, da wichen die frommen frowen von dannen und kament har gen Bern in die Statt, da sie noch von Gottes Gnaden in guten Ehren sind.“ Was liegt nun näher, als der Gedanke, daß das von seinen geflüchteten Bewohnerinnen verlassene Kloster dasselbe Schicksal erfuhr, welches nach dem ausdrücklichen Zeugniß der Cronica de Berno den beiden Spitälern vor dem untern und dem damaligen obern Thor (unserm heutigen Käfigthurm) zu Theil ward, daß es nämlich von dem erbitterten Feinde eingeäschert wurde? Und dennoch möchten gegen diese Annahme Zweifel aufsteigen, wenn man liest, daß im J. 1291 die Schwestern statt daran zu denken, ihr angeblich verbranntes Kloster wieder aufzu-

¹⁾ J.-A., Nr. 77.

bauen, was doch vor Allem nöthig gewesen wäre, sich in dem bereits früher erwähnten Brittenried in der Gemeinde Mühleberg neue Liegenschaften kauften. Der Kaufbrief vom Dienstag vor Palmsonntag (10. April) ¹⁾ betrifft 4 Schupposen und ist ausgestellt von der Wittfrau Willeburgis von Oberburg und ihrem Sohn Johannes, Bürger von Bern, als Verkäufern, an die Congregation der Schwestern in Brunnadern, die ihnen dafür 27 Bernpfund in baarem Gelde ausbezahlt hatten. Diese 4 Schupposen waren früher Eigenthum der Kirche von Frauencappelen (capella in foresto) gewesen, von der sie 5 Jahre vorher der Gatte jener Willeburgis, Johann von Oberburg, um denselben Preis erstanden hatte; auch dieser Kaufbrief ist noch vorhanden ²⁾. Im Herbst desselben Jahres (1291) bezahlte dann Brunnadern auf einen schiedsrichterlichen Spruch hin dem Nonnenkloster Frauencappelen noch 3 fl Entschädigung für gewisse Gefälle, welche auf einer jener in Brittenried erstandenen Schupposen hafteten: die von der Aebtissin Minna von Bunsch und dem Convent von Frauencappelen ausgestellte Quittung ist datirt von Michaelis 1291 ³⁾. Würden nun wohl die Frauen zu Brunnadern an einem so entlegenen Orte Grundeigenthum gekauft, d. h. vorräthiges baares Geld angelegt haben, während ihr Kloster in Asche lag und sie selbst keine feste Wohnstätte hatten? Ferner lehrt uns die spätere Geschichte des Klosters, daß dergleichen Ankäufe in der Regel dann geschahen, wenn eine Aufnahme in die Congregation stattgefunden und die neu Eintretende eine Baarsumme als Einkaufsgeld in das Klostergut mitgebracht hatte. Würden nun wol neue Aufnahmen geschehen sein, wenn die Schwestern noch immer ohne Kloster gewesen wären? Denn in der Stadt hatten sie damals noch keines und Marienthal,

¹⁾ Inf.-M., Nr. 27.

²⁾ Inf.-M., Nr. 22, ein Vidim. des Probstes von Interlachen, d. d. vigil. Andre. a. 1301.

³⁾ Inf.-M., Nr. 28.

welches sie gleich nach der Zerstörung Brunnaderns außerhalb der Stadtmauern gründeten, war damals noch nicht gebaut. Aber noch mehr. Im Mai des J. 1293 kauft die Aebtissin Mechthild *de Ripa* im Namen ihres Conventes, von Ulr. von Gisenstein, Bürger zu Bern, um 30 Bernpfund mehrere Felder und Weinberge auf der Anhöhe des Altenberges, oder, wie es die Urkunde etwas undeutlich bezeichnet: „auf dem Berge jenseits der Aare, der gegenüber der Stadt, und demjenigen der gegenüber dem Predigerkloster liegt.“ Daß unter dem letzteren der Altenberg verstanden ist, unterliegt keinem Zweifel; unter dem *mons oppositus villæ Bernensi* könnte auch der Obstberg gemeint sein, aber wahrscheinlich bedeutet hier die *villa Bernensis*, von der das Predigerkloster noch unterschieden wird, die Altstadt bis zum ehemaligen Stadtgraben, und der ihr gegenüber liegende Berg ist in diesem Fall die östliche Hälfte des Altenberges. Dort also erwirbt die Aebtissin von Brunnadern einen Acker, der an den Weinberg des Nikl. Frieso und an ein Feld der Kirche des h. Niklaus zu Bolligen, auf der andern Seite an die Stadtallmend anstößt; dann einen andern Acker, der ebenfalls an jenen Weinberg angrenzt, endlich alle Ländereien auf der Höhe gegenüber dem Predigerkloster, die bis dahin meist mit Aebeln bepflanzt gewesen seien, nebst der halben Halde, die nach der Aare zu liege. Auch mit diesem Erwerb will sich die Vorstellung eines gleichzeitig in Ruinen liegenden Klostergebäudes nicht wohl reimen. Zum Ueberfluß besitzen wir aber noch aus dem letzten Monate desselben Jahres (1293) ein Schreiben des ein Jahr vorher zum römischen König erwählten Adolfs von Nassau, von Offenburg aus datirt, welches die Schwestern von Brunnadern, ihre Klosterstätte und Alles, was sie an Personen und Gut be-

1) Inf.-A., Nr. 29: »agrum unum situm ultra Ararim in monte opposito villæ Bernensi — item omnes terras — sitas ultra prænominatum fluvium in monte opposito domui fratrum Prædicatorum bernensium.«

sigen, in seinen und des Reiches Schirm aufnimmt und ihnen Vollmacht gibt, ihren Klosterbau zu erweitern, wie es Zeit und Umstände erfordern mögen¹⁾. Ihr Kloster heißt in diesem Schreiben *monasterium in Brunnadern iuxta Bernam*, es ist als noch vorhanden vorausgesetzt und nur von einer Vergrößerung (*potestas aream sive locum vestrum dilatandi*), nicht von einem Wiederaufbau desselben ist dabei die Rede. — Wir müssen demnach voraussetzen, daß in den Kriegsjahren 1288 und 1289 die Frauen zwar innerhalb der Stadt eine Zufluchtsstätte gesucht und gefunden hatten, in den folgenden Jahren aber in ihre vom Feinde verschont gebliebene Wohnung in Brunnadern zurückgekehrt seien und dieselbe noch bis zum J. 1293 ungestört bewohnt hätten. Zu Anfang des Jahres 1295 war aber bereits das Kloster auf der Ararinsel erbaut, denn König Adolf nimmt während seiner mehrtägigen Anwesenheit in Bern zu Ende Februars 1295²⁾ dasselbe als eine „*nova plantatio oratorii seu monasterii Sanctimonialium insulae Araris fluvii prope Bernam*“ ebenso in seinen und des Reiches Schirm auf, wie er zwei Jahre früher das Kloster Brunnadern in denselben aufgenommen hatte. Dies Letztere muß also in der Zwischenzeit, d. h. im Laufe des Jahres 1294 zerstört und sofort der Bau eines neuen Klosters in größerer Nähe der Stadt begonnen worden sein. Was können nun dieß für kriegerische Unruhen gewesen sein, welche im J. 1294 die Einäscherung Brunnaderns zur Folge hatten? Seit jener Fehde mit König Rudolf, welche mit der Niederlage und Unterwerfung Bern's im J. 1289 endigte, lesen wir nur von einer Fehde, welche Bern mit Hülfe seiner Bundesgenossen Biel und Murten gegen das habsburgische Freiburg und dessen Verbündete führte, und zwar scheint dieselbe mit 1291, d. h. mit dem Todesjahre Rudolf's von Habsburg, wo Bern sich den Grafen von Savoyen zu seinem Schirmherrn bestätigen ließ, begonnen

¹⁾ Ins.=A., Nr. 30.

²⁾ Ins.=A., Nr. 36, mit dem kaiserl. Siegel.

und ihren tieferen Grund eben in dem Antagonismus der Häuser Savoyen und Habsburg gehabt zu haben. Die Fehde wurde durch wechselseitige Raubzüge, Brand, Wegnahme von Kaufmannsgütern und anderweitige Schädigung an Leben und Eigenthum geführt, und daß dabei auch Klöster und Kirchen nicht geschont wurden, erhellt aus dem Schadenersatz, welchen die Freiburger im J. 1293 dem Abt und Convent von Gottstatt dafür leisten mußten, daß einige der Ihrigen die Kirche und andere den Religiösen zu Gottstatt gehörende Häuser zu Cappelen bei Marberg verbrannt hatten¹⁾. Bei Anlaß eines solchen Streifzuges, wie er namentlich von den mit Freiburg verbündeten Herren von Montnach vom Schlosse Belp aus leicht in die nächsten Umgebungen der Stadt unternommen werden mochte, könnte nun leicht das Kloster Brunnadern ein Raub der Flammen geworden sein. Nur müßte dies schon im J. 1293, oder wenigstens in den ersten Tagen des Jahres 1294 geschehen sein; denn im Februar 1294 traten bereits Abgeordnete der beiden Räte Bern und Freiburg in Laupen zusammen, um sich über ein Schiedsgericht zu verständigen, welches den wechselseitig zugefügten Schaden ausmitteln und die dafür zu leistende Entschädigung bestimmen sollte, und dies setzt voraus, daß damals bereits vollständige Waffenruhe eingetreten sei²⁾.

Es bleibt indessen noch eine andere Erklärung der Zerstörung Brunnaderns möglich, welche mit chronologischen Schwierigkeiten weniger zu kämpfen hätte, als die eben versuchte. In den, leider nur sehr dürftigen, historischen Notizen, die wir über die frühesten Schicksale der Stiftung der Frau von Seedorf theils in der Pergamenthandschrift der Stadtbibliothek, theils in dem Zinsbuch der Insel von 1466 aufgezeichnet finden, heißt es in Beziehung auf die Ueberfiedlung der Klosterfrauen von Brunnadern nach der Marinsel

¹⁾ Sol. Wochenblatt 1828, S. 91. Fetscherin, Abh. des histor. Ver. des Cant. Bern, II, 74.

²⁾ S. Fetscherin a. a. O. S. 69 f.

mit einer auf eine gemeinschaftliche Quelle hindeutenden Uebereinstimmung in den Ausdrücken, in der ersten: „Darnach als dis Closter (Brunnadern) etliche Jar gestanden was und die swestern Gott dem Herren mit Andacht gedienet hatten vil zit, da kam es darzu, das das Closter von unfride zerstört ward, als du findest in der cronica, an dem blat —“ Die Blattnummer, auf die verwiesen werden soll, ist leer gelassen und von dieser Klosterchronik selbst, welche den ausführlichen Bericht enthielt, ist leider keine Spur mehr vorhanden. — In dem Zinsbuch heißt es: „Wo dis closter etlich Zit gestanden war, da ward es von unfrides wegen zerstört und uf der hofstat Brunnadern ganz abgetan, und ward darnach ein ander closter gebuwen enent der Ar und hinter gegen predigercloster.“ Man wird bemerken, wie diese beiden Gewährsmänner, und vermuthlich auch jene verschwundene Kloster-Chronik, aus der sie beide geschöpft haben, nicht einen Krieg oder feindlichen Ueberfall, sondern Unfrieden, als Veranlassung zu der Zerstörung Brunnaderns bezeichnen und zwar auf eine Weise, daß dabei ebenfogut an bürgerliche Unruhen und Parteikämpfe, als an innere Zwistigkeiten und Spaltungen gedacht werden kann, sei es im Schooße der Corporation selbst, oder zwischen ihr und ihren Ordensoberen oder endlich zwischen dem Kloster und der Bürgerschaft. Auf die zuletzt genannte Annahme führt aber vor den beiden anderen, daß, wie wir sehen werden, auch das neuerbaute Kloster auf der Marinsel dasselbe Schicksal hatte, wie Brunnadern; kaum erbaut und unter des Reiches Schirm gestellt, wurde es verbrannt und zwar nach den ausdrücklichen Angaben der gleichzeitigen Urkunden, von etlichen übelwollenden Bürgern der Stadt selbst, deren Bestrafung der Kaiser, wie es scheint umsonst, in einem noch vorhandenen Schreiben an Schultheiß und Räte mit großem Nachdruck verlangte? ¹⁾ Könnte nun nicht dieselbe dem Kloster feindselig gesinnte Partei auch schon den Brand von

¹⁾ Inf.-M., Nr. 38.

Brunnadern verschuldet haben? Es würde diese Vermuthung erst dann einige Wahrscheinlichkeit gewinnen, wenn wir in den Ereignissen des J. 1294 irgend einen Anlaß zu jener Mißstimmung zwischen den harmlosen, von der Welt abgeschiedenen Klosterfrauen und der Bürgerschaft, oder wenigstens einem Theil derselben, aufzufinden vermöchten. Nun lehren uns die wenigen aus diesem Jahr erhaltenen Urkunden in Verbindung mit einer gelegentlichen Notiz unserer Pergamenthandschrift, daß gerade dies Jahr 1294 für die innern Verhältnisse des Klosters von großer Bedeutung war. Erstlich wurde das Kloster Brunnadern von dem jeweiligen im Pfingsten abgehaltenen Generalcapitel der Dominicaner, welches diesmal unter dem Vorstehe des Ordensgenerals Stephanus zu Montpellier versammelt war, in den Orden aufgenommen und demselben einverleibt¹⁾. Warum erst jetzt, da diese Incorporation gewiß schon in den Wünschen und Absichten der Stifterin lag? Wir wissen es nicht. Vielleicht hinderten die vorhergegangenen Kriegsjahre die Dominicaner in Bern an einer Besichtigung des Capitels. Oder hatte sich nach dem erfolgten Tode der Stifterin, deren Name zum letztenmale in einer Urkunde von 1288 (XVI kal. 1289) erscheint, der alte Tiedlinger Geist wieder geregt und sträubte sich gegen eine strengere Disciplin und den blinden Gehorsam gegen Ordensobere? Genug — die Einverleibung in den Ordensverband geschah erst in dem genannten Jahre und eine nächste Folge davon war, daß dem Kloster von dem Generalvicar ein Beichtvater geordnet wurde in der Person des Bruders Cuno von Zegenstorf, der in seinem Ernennungsschreiben (d. d. 22. October ohne Jahrzahl)²⁾ noch ohne besonderen Titel, später aber wiederholt als Prior des Dominicaner-

¹⁾ Ins.-N., Nr. 32. Die Schwestern werden darin *sorores de Brunnadern iuxta Bernam, dyocesis Lausannensis in Teutonia* genannt, wo die nähere Bestimmung *dyocesis Lausannensis* nicht auf das Kloster, das im Constanzer-Bisthum lag, sondern auf **Berna** sich beziehen muß, wenn nicht vielleicht ein Irrthum untergelaufen ist.

²⁾ Ins.-N., Nr. 33.

Convents in Bern erscheint. — Allein von einer viel wichtigeren und durchgreifenderen Verfügung des Ordenscapitels gibt uns die Pergamenthandschrift in folgenden Worten Nachricht: „Da nun das Closter incorporirt ward Predigerordens, als du findest in der Cronica, da gab inen der General Swestern des Ordens von dem Closter zu Zürich genannt Detenbach, und eine ward gesetzt zu einer Priorin“ (sie hieß Anna, die drei übrigen werden nur mit den Anfangsbuchstaben bezeichnet) — die vier Swestern kamen von Zürich und lebten geistlichen.“

Man sieht aus diesen wenigen Worten, daß in dem Jahr 1294 mit dem Kloster Brunnadern eine Totalreform vor sich ging. Durch die Einverleibung in den Orden kam dasselbe unter die Gewalt und Verwaltung der Meister und Provinziale des Ordens und diese hatten nicht allein das Recht der Aufsicht, das durch jährliche Visitationen ausgeübt wurde, sondern sie konnten auch die Vorsteherinnen eines Klosters, Priorin und Suppriorin, einsetzen und absetzen, und mit den einzelnen Gliedern eines Conventes Versetzungen in andere Klöster vornehmen ¹⁾. Von diesem Rechte hatte nun also der Provinzial auch in Ansehung Brunnaderns gleich nach dessen Incorporation Gebrauch gemacht und die ganze Vorsteherschaft verändert. Eine solche Reform erlitt das

¹⁾ *D. Holstenii Cod. Regular. IV, p. 68: Declaramus, quod monasteria sororum curæ ordinis commissa et in posterum comittenda juxta privilegia apostolica sub cura sunt ac regimine et magisterio magistri Ordinis et Priorum provincialium seu aliorum fratrum dicti Ordinis, quibus eam curam commiserint, atque idem magister et provinciales prædicti per se vel per alios debent et possunt eadem monasteria iuxta Constitutiones prædicti Ordinis regulare et gubernare, atque ea tum in capitibus, tum in membris visitare et corrigere ac reformare, Sorores, Priorissas, Subpriorissas et Officiales, nec non conversos et familiares ibidem instituere, destituere, mutare, transferre et alia ordinare, atque etiam sub pœnis, quæ eis videbuntur, mandare et statuere, prout secundum Deum viderint expedire etc.*

Kloster noch einmal im Laufe des 15ten Jahrhunderts, als im J. 1439. nach Einführung einer strengern Disciplin fünf Schwestern aus dem Steinenkloster von Basel nach Bern versetzt und zwei von ihnen zu einer Priorin und Subpriorin bestellt wurden. Es scheint also, daß auch im J. 1294 die Ordensobern es für nöthig erachteten, die Congregation von Brunnadern in Haupt und Gliedern zu erfrischen und daß sie ihr daher aus einem verwandten Kloster, das den Wünschen und Forderungen des Ordens in höherm Grade entsprach, neue Lebenselemente zuführten. Ob vielleicht der Tod der bisherigen ersten Abtissin des Klosters, Mechthilde *de Ripa*, diese Aenderung begünstigte? sie erscheint noch in dem Kaufbrief der Altenberg-Güter von 1293 — oder ob dieselbe bei diesem Anlaß beseitigt wurde? — wir wissen es nicht. Allein die Möglichkeit muß zugegeben werden, daß der Unfriede, den unsere Documente als Ursache der gewaltsamen Zerstörung Brunnaderns angeben, mit diesen damit gleichzeitigen Reformen irgendwie in Zusammenhang stand, sei es als vorausgehendes Motiv zu denselben, sei es als eine unmittelbare Folge davon, sofern die unterliegende Partei der Congregation, wenn sie aus Einheimischen bestand, den aufgedrungenen Fremden gegenüber vielleicht ihre Gönner und Mitinteressirten unter der Bürgerschaft hatte, die dann nach der Nothheit der damaligen Zeit ihrem Aerger und Haß durch Brand und Zerstörung der geweihten Stätte Luft machten. Mag nun die erste oder die soeben genannte Vermuthung der Wahrheit näher kommen, so viel ist gewiß, daß bei der Anwesenheit König Adolfs in Bern das neue Kloster auf der Marinsel bereits gebaut war. Nach dem von ihm den letzten Februar 1295 ausgestellten Schirmbrief macht er der Priorin und dem übrigen Convent die neue Pflanzung mit ihrer Hofstatt und dem Grund und Boden, auf dem sie stand und was davon noch zu allfälligen Erweiterungen nöthig sein möchte, zum Geschenk; denn da die Flußbette und die darin liegenden Inseln als freier Reichsboden betrachtet wurden, so konnte Grund und Boden des auf einer

Marinsfel erbauten Klosters allerdings Gegenstand einer kaiserlichen Schenkung sein. Er ertheilt überdies demselben den neuen Namen Marienthäl¹⁾, ein Namen, den auch andere Klöster verschiedener Orden — in der Oberlausitz, im Braunschweigischen, im Bisthümlichen und anderswo — trugen, der aber in Bern nie populär geworden sein muß, denn er erscheint allein in dieser Urkunde; im gemeinen Leben hießen die Schwestern kurzweg die Insel-Schwestern.

Wo ist aber diese Insel zu suchen? Darüber lassen uns unsere beiden Subsidar-Quellen nicht im Zweifel. Etwas unbestimmt drückt sich zwar die Pergamenthandschrift aus, wenn sie ihre bereits oben mitgetheilte Erzählung mit den Worten fortsetzt: „da erwurben sie von dem römischen König Abolfus ein ander Klosterstat und bawten ein Kloster an dem Wasser der Ar gelich als ein Insel und ward das Kloster geheissen Marienthäl in der Insel.“ — Desto deutlicher lautet der Bericht des Zinsbuches: „und wart darnach ein ander Kloster gebawen enent der Ar und hinter gegen predigercloster.“ Diese letzte Ortsbestimmung weist uns ganz deutlich auf die Niederung hin, die sich am Fuße des Altenbergs hinzieht, und wenn sich da gegenwärtig auch keine Insel mehr vorfindet, so müssen wir annehmen, daß damals das angeschwemmte Grdreich oder die Kiesbank, auf der sich jetzt eine Rothfärberei befindet, noch durch einen schmalen Flußarm vom Ufer getrennt war und also nach dem Ausdruck der Pergamenthandschrift gelich als ein Insel bildete. Es fallen damit alle jenen vagen Vermuthungen, welche diese Kloster-Insel bald nach Brunnadern, bald in's Dalmazi, bald auf das Inseln an der Matte verlegen wollten, von selbst dahin. Die Mönche des Predigerklosters mochten mehrfache Gründe haben, gerade diese Baustelle auszuwählen. Die ihnen anvertraute Stiftung lag da unmittelbar unter ihren Augen; auf der Höhe des Altenbergs und an

¹⁾ Quod claustrum nostræ novæ impositionis nomine Vallis Mariæ nuncupatur.

dem Abhang hatte sich das Kloster vor kurzem schöne Güter erworben; auch mochte die Nähe der Stadt in diesen unruhigen und kriegerischen Zeiten eine größere Garantie für Sicherheit und Hülfe bei drohender Gefahr zu gewähren scheinen. Allein gerade in diesem letzten Punkte hatte man sich gröblich geirrt. Denn noch war kein halbes Jahr verfloßen, seitdem König Adolf die von seiner kaiserlichen Guld so ausgezeichnete neue Stiftung in des Reiches Schutz und Schirm aufgenommen hatte, so wurde das Insellkloster von übelwollenden Bürgern der Stadt selbst von Grund aus verwüstet. Das vom 7. August aus Fulda datirte kaiserliche Schreiben an Schultheiß und Rätbe kann sich nicht genug über einen solchen Frevel verwundern, den eine Abordnung der Predigermönche aus Bern zur Kenntniß des Kaisers gebracht hatte, und verlangt schleunige Bestrafung der Schuldigen und Entschädigung der gekränkten Nonnen. Ueber die Gründe oder Vorwände zu dieser Gewaltthat vernehmen wir aus diesem Schreiben ebensowenig etwas Näheres, als aus den Relationen der Pergamenthandschrift und des Zinsbuches. Die erstere sagt: „da dis closter unlang gestund, da ward es von etlichen Kinden der Bosheit ganz und gar stört; also mußten die Swestern fliehen in die Stat Bern in ein Hus bi den Predigern, darinnen sie sich enthielten me den 20 jar.“ Etwas ausführlicher meldet das Zinsbuch: „darnach als dis Closter Mariental gebuwen and gestiftet ward, da ward es von etlichen Kinden der Bosheit ganz zerstört und verbrönnit, und da wurdent die swestern ganz teilt und ouch das Clostergut, als denn wisset das buch von der stiftung des closters; aber die da beliben, die saßen wol 20 jar in einem Hus vor den Predigern und entzugend sich des Ordens und namen die sacrament zu der lüttilchen von dem lütpriester.“ Was jene „Kinder der Bosheit“ zu ihrer Unthat bewog, ist auch in diesen Notizen nicht bemerkt; daß es Bürger aus der Stadt waren, sagt ausdrücklich der Kaiser in seiner Beschwerdeschrift, in der er sie quosdam maleficos de civitate vestra nennt. Wahrscheinlich hat auch das citirte „Buch von der Stiftung

des closters," das wol von der mehrmals genannten „Cronica des closters" nicht verschieden war, über die Sache nicht viel mehr zu berichten gewußt, als hier auszugsweise aus ihm mitgetheilt ist. Denn die mitgetheilten Worte sind die sozusagen wörtliche Uebersetzung einer Relation, die wir in einer noch vorhandenen Urkunde aus dem Jahre 1331 lesen. In diesem Jahre hatten nämlich die Insel-Schwesteren ein Bittgesuch an den päpstlichen Stuhl gerichtet, daß ihnen gestattet werden möchte, ein Kloster innerhalb der Stadt zu bauen. Diese Bitte hatten sie in ihrem Schreiben mit folgenden Worten motivirt: es sei einst bei den Mauern der Stadt, jedoch im Constanzerbisthum (d. h. jenseits der Mure), ein Kloster gestanden, in welchem die Priorin mit ihrem Convent eine Zeitlang unter der Aufsicht und nach der Regel der Dominicaner gelebt hätten; dann sei dies Kloster von einigen Kindern der Bosheit angezündet und bis auf den Grund verbrannt worden, worauf sich die Schwesteren in die Stadt geflüchtet und in ein ehrbares Haus derselben zurückgezogen hätten; dort hätten sie sich von der Zeit an unter der Oberleitung ihrer Priorin löblich und ehrbar verhalten, auch einige andere Frauen in ihre Innung aufgenommen; jedoch trügen sie den Schleier nicht und besäßen auch keine eigene Capelle in ihrer Wohnung, weshalb sie zu Anhörung der Messe und zum Empfang der Sacramente theils die Dominicanerkirche, theils andere Kirchen der Stadt zu besuchen pflegten.

Mit wörtlicher Wiederholung dieser Motive erfolgte dann von Pabst Johann XXII in einer kl. Bulle, deren vidimirte Abschrift sich noch im Insel-Archiv befindet, der Auftrag ¹⁾

¹⁾ J.-A., Nr. 46. »Quod olim prope muros dictæ villæ, in Constantiensi tamen dyocesi, quoddam monasterium fuit constructum, in quo præfatæ, priorissa et conventus, collatæ et institutæ et aliquamdiu moratæ fuerunt, viventes sub cura et secundum instituta fratrum ordinis prædicatorum, quodque postmodum præfato monasterio *per nonnullos iniquitatis filios* per incendium totaliter concremato, dictæ

an den Bischof von Lausanne, zu dessen Sprengel nun die Schwestern gehörten seitdem sie ihren bleibenden Aufenthalt in der Stadt genommen hatten, den Sachverhalt zu untersuchen, und wenn er ihn mit den Angaben jener Supplik in Einklang finde, im Namen der Curie die Bewilligung zu dem Klosterbau zu ertheilen. Der Bischof Johann von Rossillon wandte sich hierauf an Schultheiß und Rätthe der Stadt, und diese bezeugten ihm in einem, ebenfalls noch in vidimirter Abschrift vorhandenen, Schreiben¹⁾ die vollkommene Richtigkeit obiger Angaben, die noch einmal von Wort zu Wort wiederholt werden.

Es ist nun klar, daß außer der nähern Bezeichnung der Wohnung, in welcher die Frauen nach dem Brande ihres Klosters eine Zufluchtsstätte innerhalb der Stadtmauern fanden, jene Notizen der Pergamenthandschrift und des Zinsbuches durchaus nichts Neues aussagen, das nicht schon in jenen beiden Schreiben enthalten wäre, und daß sie zugleich durch Beibehaltung jenes Ausdrucks der „Kinder der Bosheit“ dieselben deutlich genug als ihre gemeinschaftliche Quelle verrathen.

Was dann die weitere Angabe des Zinsbuches betrifft, daß nach dem Brande von Marienthal sowohl die Schwestern als auch das Klostergut getheilt worden und nur Einige von ihnen beisammen geblieben seien, so finden wir davon eine theilweise Bestätigung in einer Urkunde von 1301²⁾, in

priorissa et conventus ad villam confugerunt eandem, seque in quadam domo honesta sita infra [innerhalb] villam præfatam receperunt, in qua dicta priorissa dictæque sorores sub eiusdem priorissæ regimine extunc moralæ fuerunt laudabiliter et honeste, aliasque mulieres in suum consortium receperunt, non tamen velum gestant, nec oratorium habent in domo præfata, sed frequentant dictorum fratrum et alias dictæ villæ ecclesias pro audiendis inibi divinis officiis et recipiendis sacramentis ecclesiasticis.«

¹⁾ J.=A., Nr. 65.

²⁾ J.=A., Nr. 39.

welcher eine Catharina von Lauffenburg, Schwester des Conventes von Brunnadern, erklärt, sie habe von ihrer Priorin, sowie von dem Prior und Convent des Dominicanerklosters, die Erlaubniß erhalten, in ein regelmäßiges Kloster des Benedictiner- oder irgend eines andern Ordens überzutreten und sei mit 5 Schupposen zu Brittenried und einer einmaligen Bezahlung von 8 Bernpfunden für alle ihre Ansprüche an das Klostergut ausgewiesen worden. Als Priorin des aufgelösten Klosters Marienthal erscheint in diesem Document eine Bertha von Burgdorf, die auch lange Jahre nachher in den Urkunden in derselben Eigenschaft genannt wird (zuletzt noch 1329); vermuthlich war also die im Jahr 1294 von Zürich beschiedene und zur Aebtissin ernannte Schwester Anna nach der Zerstörung Marienthals mit den drei übrigen Zürcherinnen in ihr ehemaliges Kloster Detenbach zurückgekehrt.

Daß übrigens trotz den durch solche Austritte herbeigeführten Restitutionen das Klostergut im Ganzen nicht rückwärts ging, das geht daraus hervor, daß die Schwestern, welche beisammen geblieben waren, im J. 1323 ernstlich daran dachten, sich in der Stadt selbst ein Grundeigenthum zu erwerben, auf dem sie mit der Zeit ein neues Kloster bauen könnten. Als eine durch ihre Lage vor andern dazu geeignete Stelle erschien ihnen der nur noch spärlich mit Häusern besetzte und meist von Gärten eingenommene südliche Hügelrand der damaligen Neuenstadt. So hieß bekanntlich der erst seit der Mitte des verflossenen 13. Jahrhunderts durch Ringmauer und Graben mit der alten Stadt verbundene Stadttheil, der sich heutzutage vom Zeitglockenthurm bis zum Käschthurm erstreckt, und zwar hieß dieser Name zunächst an der mittlern Hauptgasse, welche zuerst mit Häusern eingefast worden war, und deren Verlängerung durch die Altstadt bis zum Stalden die Märktgasse hieß. Hinter der Hauptgasse der Neuenstadt kam gegen Mittag zuerst die Schinkengasse, die unserer heutigen Judengasse entspricht; Judengasse wurde dagegen die hinterste Gasse

genannt, die jetzt die Inselfasse heißt. Die Judengasse mündete in der Gegend des heutigen Casino durch ein Thor, welches das Judenthor hieß, in den Zwingelhof (das heutige Käfiggäßchen) und zunächst an diesem Thorthurm, zwischen ihm und dem Garten Werner Münzers des ältern, befand sich der ehemalige „Judenfilchhof“, der seit der in den 90er Jahren des verfloßenen Jahrhunderts erfolgten Vertreibung der Juden aus Bern in Privatbesitz übergegangen war. Der Platz hatte gegen die Gasse zu ein oder zwei Wohnhäuser, war oben und unten mit einer Mauer eingefast und stieß gegen Mittag an die Ringmauer, welche den Abhang gegen das Marzili zu auf eine ähnliche Weise einfaßte, wie wir es noch vor kurzem vor Erbauung des Bundespalastes in der obern Stadt zu sehen gewohnt waren. Dieser ehemalige Judenfilchhof mit den auf ihm erbauten Wohnungen und den dazu gehörenden Gärten, die sich außerhalb der Ringmauer bis an den Marziliweg erstreckten, suchten nun die Inselfschwester als einen durch Umfang, Lage und Ummauerung zum Bau eines Klosters vorzüglich geeigneten Platz von seinen damaligen Besitzern zu erwerben. Der ganze Hof mit seinen Wohnungen und Gärten gehörte zu drei ungleichen Theilen theils den Brüdern von Lindnach, welche $\frac{7}{8}$ des Areals besaßen, theils dem Nikl. Fries, dem der übrige Ahtel, ebenfalls in Wohnung und Garten bestehend, gehörte. Der Kauf geschah innert Jahresfrist nach und nach vom Dezember 1323 bis November 1324, und die Kaufbriefe sind noch alle im Original vorhanden. Zu je 175 fl wurden die beiden Antheile der Brüder von Lindnach, nämlich des Johannes v. L. und der Erben seines verstorbenen Bruders Heinrich, um 50 fl derjenige des Nikl. Frieso angekauft, so daß der Preis des ganzen Areals mit Allem, was darauf stand, 400 fl betrug.

Es leidet wohl keinen Zweifel, daß die Schwestern nicht lange nach diesem Kaufe von ihrem bisherigen Zufluchtsorte gegenüber der Predigerkirche in ihr neuerworbenes Eigenthum übersiedelten. Als sie daher im Jenner 1327 von Rudolf

von Belp einen Garten um 25 R ankauften¹⁾, so konnte ihn der Verkäufer als „einen Garten an der Judengasse gegenüber dem Haus der genannten Frauen gelegen“ bezeichnen. Es beweist zugleich dieser neue Kauf, daß es den Inselschwestern weder an Lust noch an Mitteln fehlte, ihren Grundbesitz um den ehemaligen Judenfilchhof herum immer mehr zu erweitern und abzurunden. So kauften sie im folgenden Jahre 1328 von Vincenz Frieso um 35 R einen andern Garten, der innerhalb und außerhalb der Ringmauer zwischen ihrem Haus und Garten und dem Garten eines Conrad Goldbach lag²⁾. Mit diesem Garten wurde ihnen aber die jährliche Entrichtung von 10 Sch. überbunden, die sie den Deutschherren von Hitzkirch im Luzernischen zur Begehung der Seelenmesse eines Burk. Münzer, weiland Pfarrers in Hundelwang (Hindelbank), bezahlen sollten und für welche dieser Garten verpfändet war. Erst 100 Jahre später, im J. 1424, wurde dieses Servitut mit Auszahlung der Capitalsumme von 5 R abgelöst, und zwar, wie der quittirende Leutpriester von Hitzkirch bemerkt, „wand Schultheiß und Rätthe der Stadt Bern, min liben Herren, ein ordnung und sagung hant gemacht, söliche Gülte in der statt gelegen, es sy uff hüsern, hofstetten oder garten abzefouffen“³⁾. Doch nicht bloß durch Kauf, sondern auch durch Schenkungen vermehrte sich der Grundbesitz der Congregation. Eine solche ward ihr im J. 1329 durch Balina, Wittwe des Nikl. Frieso, zu Theil, die ihr ein Wohnhaus in Untersulgen vermachte, „oberhalb der Mühle Werner Münzers, mit anstoßendem Acker, wovon die obere Hälfte an die Landstraße nach der Mühle des Pet. von Bergen hin grenzte“⁴⁾. Eine andere Quelle der Vermögensvermehrung war der Erbfall. Das Recht, die Brüder und Schwestern ihres Ordens zu

¹⁾ J.=A., Nr. 55.

²⁾ J.=A., Nr. 60.

³⁾ J.=A., Nr. 217.

⁴⁾ J.=A., Nr. 62.

beerben, hatte den Dominicanern eine Bulle Clemens IV vom J. 1265 verliehen, von der sich eine alte Abschrift in dem Insel-Archiv erhalten hat ¹⁾. Starb ein Mitglied des Convents, so fiel nicht nur seine beim Eintritt mitgebrachte Aussteuer, sondern auch was es etwa seither geerbt haben mochte in das Klostergut. Hatte es Geschwister, so wurde zwar bei seiner Aufnahme in's Kloster von den Eltern gewöhnlich der ausdrückliche Vorbehalt gemacht, daß es mit der runden Summe, mit der es sich in das Klostergut einkaufte, ein- für allemal für seine Erbsprüche ausgewiesen sein solle, es müßte denn unterdessen ein Erlöschen des Mannsstammes eintreten. Erbtöchter brachten aber dem Kloster gewöhnlich auch ihr väterliches Gut zu.

Von irgend einer Tutel von Seite der Dominicaner-Mönche ist in allen solchen das Vermögen der Congregation und dessen Verwaltung betreffenden Verhandlungen durchaus keine Spur. Die Aebtissin und ihr Convent handeln dabei ganz selbstständig mit Hülfe eines weltlichen Beistandes, des Schirmvogtes (advocatus), der die Frauen vor Gericht vertrat und ohne dessen Genehmigung kein Geldgeschäft abgeschlossen werden durfte. Diese Schirmvögte wurden der Congregation gewöhnlich aus den ersten Geschlechtern und Magistratspersonen der Bürgerschaft gegeben. Zur Zeit der Aebtissin Bertha von Burgdorf erscheint als ein solcher Laurentius Münzer in einer auch in anderer Beziehung merkwürdigen Urkunde des J. 1327 ²⁾. Es ist ein Erblehnbrief, in welchem die Priorin und die Schwestern der Sammlung zu Brunnadern, geseßen zu Bern, einer Anzahl von Bürgern, unter ihnen einem Philipp von Rien und Joh. von Bubenbergh dem ältern, nebst mehreren Ausbürgern aus oberelsässischen Städten, wie Sensheim, Gebwiler, Brunstat u. a. ihre Güter zu Brunnadern in Lehen geben. Diese

¹⁾ J.-N., Nr. 42.

²⁾ J.-N., Nr. 57, 58, 59. S. die Beilage, S. 47.

Güter bestanden damals theils in Kornland, theils in Neben; der letztern sind nicht weniger als 56 Zucharten, und es hat fast den Anschein, als ob jene Elsäßer damals nach Bern berufen worden wären, um den Weinbau in der Nähe der Stadt in Aufnahme zu bringen und zu cultiviren. In einem dem Zinsbuch einverleibten Verzeichniß derselben Güter von Brunnadern aus dem folgenden Jahrhundert ist von diesen Neben keine Rede mehr, sondern Alles ist Ackerland oder Wiese.

Mit dem J. 1330 waren es nun volle 35 Jahre, daß das Kloster Marienthal ein Opfer der Mißgunst und Zerstörungslust einer Partei der Bürgerschaft geworden war, und während dieses langen Zeitraumes hatten die Schwestern unter ihrer Priorin nach Art und Weise der Frauen zu Tedingen, ohne einschließende Klostermauern, ohne Schleier und ohne Hauskapelle in einer Privatwohnung gelebt; sie besuchten zu Anhörung der Messe und zum Empfang der Sacramente bald die Dominicaner-Kirche, bald, wie andere Pfarrgenossen, die Leutkirche, und der Leutpriester nahm ihnen die Beichte ab, und erteilte ihnen die Sterbesacramente. Das Band, welches sie an ihren Orden knüpfte, welchem sie doch 1294 in aller Form einverleibt worden waren, schien vollkommen gelöst, und die Absicht, zu welcher Mechthild von Seedorf ihr Vermögen Gott und der Kirche geschenkt hatte, vergessen. Ob dieser Zustand durch äußere Hindernisse entschuldigt wurde, oder ob die Schwestern selbst keinen besondern Drang empfanden, ihr jetziges freieres Leben wieder mit der Zurückgezogenheit und Abgeschlossenheit der strengeren Klosterzucht zu vertauschen, möchte wol schwer zu ermitteln sein, und nicht minder, ob der Schritt, der endlich in dem genannten Jahre (1330) zur Herstellung eines Klosters, wie es Frau Mechthild gewünscht und die Congregation in den ersten Jahren nach ihrer Stiftung besessen hatte, gethan wurde, aus eigenem freiem Antriebe oder auf das Drängen des Dominicaner-Conventes hin stattfand. Wie dem nun sein mag, im J. 1331 erfolgte, wie wir bereits gesehen haben, die

päpstliche Bewilligung eines Klosterbaues innerhalb der Ringmauern ¹⁾, zu dem, wie es in der Supplik der Schwestern an Papst Johann XXII. ausdrücklich gesagt, und von Schultheiß und Rätthen der Stadt in ihrem Schreiben an den Bischof von Lausanne bestätigt worden war ²⁾, die erforderlichen Geldmittel vorhanden seien. Dennoch kam dieser Bau in den nächsten 70 Jahren nicht zu Stande, und daß hievon die Schuld wol auch in einem Mangel an Bereitwilligkeit auf Seite der Schwestern selbst liegen mochte, dies scheint aus einer Urkunde des J. 1336 hervorzugehen, nach welcher die bis jetzt von den Inselsfrauen genossene Freiheit und Unabhängigkeit von ihrem Orden bedeutend modifizirt und eingeschränkt wurde. Leider ist dies merkwürdige Aktenstück nur noch in einer nicht eben sorgfältigen Abschrift des Zinsbuches vorhanden ³⁾; es ist aber daraus so viel ersichtlich, daß die Inselschwestern durch den damaligen Prior des Dominicanerklosters Joh. v. Reiniken und seinen Convent genöthigt wurden, schriftlich zu erklären, daß sie von den Gütern zu Brunnadern und dem übrigen von Mechthild von Seedorf vergabten Gute, so lange sie nicht nach dem Willen der Stifterin in einem beschlossenen Kloster lebten, nur die Nutznießung hätten, das Eigenthumsrecht dagegen dem Orden der Dominicaner zukomme, welcher die Verpflichtung übernommen, ein solches Frauenkloster zu gründen; daß sie daher von diesen Gütern auch nichts veräußern oder versetzen dürften. Zum Zeichen, daß sie dies Gut von dem Dominicaner-Convent in Bern gewissermaßen nur zu Lehen hätten, sollten sie von jeder Neuaufgenommenen, sobald dieselbe Profess gethan, eine Abgabe von 5 R an den Convent entrichten. Zugleich wurde ihre Unterordnung unter den Orden, dem sie incorporirt worden waren, dadurch enger geknüpft, daß neue Aufnahmen in ihre Congregation nur mit Genehmigung des

¹⁾ J.=A., Nr. 46 und 47.

²⁾ J.=A., Nr. 65.

³⁾ Zinsb. fol. LXXXIII (XLI).

Priors und Conventes der Dominicaner stattfinden sollten, daß die von ihnen gewählte Priorin von dem letzteren bestätigt oder auch ihre Wahl cassirt werden konnte, wie er denn sowol die Priorin, als die übrigen Amtsschwestern auch absetzen und einsetzen konnte, wenn die Mehrzahl des Schwestern-Convents damit einverstanden war; ebenso konnte er gemeinschaftlich mit der Priorin die Ausstoßung unwürdiger und widerspenstiger Conventsmitglieder erkennen, und diese sowol, als solche, die in ein ander Kloster traten, verloren alle Ansprüche auf ihr eingebrachtes Gut. Endlich sollten die Schwestern es als eine Pflicht der Dankbarkeit und der Billigkeit erachten, daß sie ihren Beichtvater aus der Mitte des Dominicaner-Conventes nehmen.

Dies sind die wesentlichen Artikel des in Form eines wechselseitigen Uebereinkommens abgefaßten Documents. Erst hundert Jahre später gelang es den Schwestern, sich aus dieser Abhängigkeit von dem Berner-Convent loszuwinden, indem sie sich unter die unmittelbare Aufsicht und Verwaltung des Provinzials oder dessen Stellvertreters zu stellen, und mit andern Frauenklöstern bedeutende Privilegien zu erlangen wußten; sie sind in der dem Kloster früher gehörenden Pergamenthandschrift der Stadtbibliothek sorgfältig eingetragen. Die Abschaffung jener Abgabe der 5 R für jede neu aufgenommene Nonne erfolgte erst im Jahr 1449 nach vorausgegangenen langwierigen Streitigkeiten durch einen Spruch des Provinzials Peter Well.

Auf der andern Seite waren aber die Inselfratern auch froh, ihren Charakter als Klosterfrauen geltend zu machen, wo es sich um den Genuß der Privilegien ihres Ordens handelte. So ließen sie sich im J. 1347 von dem Generalvicar des Bischofs von Lausanne, Franz von Montfaucon, das Privilegium ertheilen, auch während eines Interdicts, wo aller Gottesdienst in den Pfarrkirchen aufhörte, in der Kirche der Dominicaner Messe zu hören, von einem Geistlichen ihres Ordens die Krankencommunion und die Sterbesacramente zu empfangen und in der geweihten Erde des

Dominicanerkirchhofs begraben werden zu können, ein Privilegium, das ihnen der Vicar, welcher den Titel eines Erzbischofs von Anavarza (in partibus, Stadt in Sizilien) führte, in Anbetracht, daß sie früher einmal Nonnen gewesen seien und auch jetzt die Absicht hätten, wieder ein Kloster zu beziehen, sobald es die Umstände erlaubten, zu bewilligen keinen Anstand nahm¹⁾. Nichtsdestoweniger ließen sie oder vielleicht der Dominicaner-Convent in ihrem Namen, sich diesen Charakter von Religiösen oder Klosterfrauen noch im September desselben Jahres von dem in Lauterburg versammelten Provinzialcapitel ihres Ordens ausdrücklich bestätigen²⁾.

Mit dem Bau eines Klosters wollte es indessen nicht vorwärts und erst in den letzten Jahren des laufenden Jahrhunderts scheinen endlich ernstliche Anstalten gemacht worden zu sein, wenn auch nicht das Kloster selbst, so doch eine Klosterkirche, d. h. wol zunächst nur einen an die bisherige Wohnung der Schwestern anstoßenden Chor herzustellen. Die Einweihung desselben fällt aber erst in das erste Jahr des folgenden Jahrhunderts (1401). Die Umstände, unter welchen sie erfolgte und das traurige Schicksal, welches nur zum drittenmal die Schwestern, kurz nachdem sie sich dem Willen der Stifterin gemäß eingerichtet hatten, betraf, mögen einem dritten Abschnitte aufbehalten bleiben. — Die einzigen das Kloster betreffenden Urkunden, die uns aus diesem durch Kriegsgefahren, wie die Laupenschlacht, die Gugler, den Kyburgischen Streit, sowie durch die fürchterliche Pest der Jahre 48—50 höchst aufgeregten und zur Entwicklung und Wahrung friedlicher Institutionen wenig geeigneten Jahrhundert unserer Vaterstadt noch erhalten sind, bieten geringes Interesse dar. Es ist 1) aus dem J. 1354 der Revers eines gewissen Niklaus Unghend, Burgers von Bern, der als Anstößer einer dem Kloster gehörenden Matte von Wittikofen, die Grabmatte genannt, sich bereit erklärt, den

¹⁾ J.-N., Nr. 77.

²⁾ J.-N., Nr. 78.

halben Graben, der zwischen seiner Wiese und der Klostermatte die Grenze bildete, zu $\frac{2}{3}$ der Kosten austräumen zu lassen, oder, wie sich das Document naiv genug ausdrückt: „wenne man denselben graben rumet und uswirffet, das man das ertrich halber uffen si (die Klosterfrauen) und den andern halbeil uffen mich werffen und legen sol.“¹⁾ Eine zweite Urkunde vom J. 1384 ist ein Gabebrief Heinrich's von Buchsee und seiner Gattin Adelheid, welche ihre Tochter Anna als Novizin in die Congregation der Inselsfrauen aufnehmen lassen; der Vater tritt dafür diesen letzteren sofort $1\frac{1}{2}$ Schpp. zu Bantigen und einen Acker nebst Scheuer bei dem Siechenhaus zu Bern ab, und verspricht ihnen nach seinem und seiner Gattin Tod einen Rebacker im Altenberg, eine halbe Sucharte Ackerland am Egelberg — so hieß damals die Anhöhe, die wir jetzt den Obstberg nennen; das Egelmösl ist noch jetzt ein Zeuge dieses früheren Namens — ferner Güter zu Ottiswil und Ostermundigen und endlich sein Wohnhaus am Stalden in Bern — sofern nämlich er und seine Gattin diese Besitzungen „by irem Leben ersparen möchten,“ d. h. wenn sie nicht etwa gezwungen wären, sie vor ihrem Tode zu veräußern. Als Zeichen dieses einstigen Rückfalls der genannten Güter an die Schwestern sollen dieselben schon jetzt jährlich davon eine Maß Wein wie einen Lehenzins empfangen. Doch fallen alle diese letzteren Vergabungen dahin, wenn seine Tochter Anna irgendwie verhindert würde, Profeß zu leisten²⁾. Wir finden aber später das Kloster wirklich im Besitz wenigstens der 7 versprochenen Schupposen von Ottiswil; denn eine dritte Urkunde von 1392 lehrt uns, daß dieselben einem Pet. Berner, Bürger zu Bern, zum Leihgeding verliehen worden seien³⁾.

Wiewol aber dieser P. Berner das genannte Document eigens zu dem Zweck ausstellt, um darin zu erklären, daß

¹⁾ J.=A., Nr. 85.

²⁾ J.=A., Nr. 130.

³⁾ J.=A., Nr. 153.

er jene Schupposen nur als Leihgeding und nicht als Eigenthum empfangen habe und daß sie nach seinem Tode unwiderprüflich wieder an die Inselfchwester als die wahren Eigenthümerinnen zurückfallen sollten, so verkaufte er sie doch einige Zeit später an einen Bürki Tormann, und nachdem sie dieser während 9 Jahren in der Meinung ein rechtmäßig erworbenes Eigenthum zu besitzen, inne gehabt, müssen ihn die Klosterfrauen mit dem Beistand ihres Schirmvogtes Peter Hegel vor dem Stadtgericht durch Vorweisung jenes älteren Documentes von 1392 aus seinem Irrthum ziehen und ihr Eigenthumsrecht vindiziren. Jedoch erkennt ihm das Gericht auf so lange Zeit noch die Nugnießung davon zu, als sie der damals noch lebende Pet. Berner gehabt hätte, d. h. bis an dessen Tod. Doch dieser Handel gehört in das J. 1419¹⁾. — 4) Die letzte Urkunde von 1399 beschlägt den Ankauf von Gütern zu Mülheim, Kirchhöre Messen, welche die Klosterfrauen von den Schwestern Anna und Rosa Stettler um 40 R und 1 Schiltfranken erwerben²⁾.

¹⁾ J.-A., Nr. 210.

²⁾ J.-A., Nr. 168.

Beilage.

Erblehenbrief der Brunnaderngüter von 1327 „ze Sungicht“ (24. Juni).

„Wir, die Priorin und die Swestern der Samunge von Brunnadern gesessen ze Bern, tünd kund mengklichem mit dissem brief nu und hienach, das wir hend verliehen ze frigem (freiem) und ze bewertem erblen Herrn Philippen v. Kiene, Herrn Johansen von Bubenbergy dem elteren, ritteren, Ruf Schaller, Joh. Snetter und Ulrich dem Hirten, burger ze Bern, Hennin Brünlin von Balzwil, Berchtold Reber von Brunstat, Heingzi von Blienswil, Clausse Seiler von Gebwiler und Hennin Behein von senhelein, zu iren handen und zu der anderen handen die mit inen empfangen hant, unser lant und ertrich ze Brunnadern, als es inen usgescheidet und usgemarchet ist, von nu hin ze hanne, ze besizene und ze niesene vrilich und ruwenklich: und hend inen wege harzu gegeben uf unser eigen, sechszechent

fuße wit, an den stetten, do inen die wege nu sint beneimet und usgescheiden, ane den weg, der zu dem brunnen gat, der nit denn 8 fuße wit sin sol, und ouch umb den brunnen zeringumb 8 fuße wit sin sol. Es ist ouch ze wiffene, das das lant von Beheims reben unz an das eigen der von Mure, von dem weg oben unz in die Are, ist geschezet vür fünf- undzweinzig jucherten: der gelten vierundzweinzig winzins und eine kornzins. Es gebent ouch winzins zwounddrißig jucherten, die Beheim empfang; das ander lant gildet alles kornzins; doch ist gedinget zwischent uns, weler uns winzins git, der sol uns geben ze zins jeerlich ze Martistag einen drittel eines somes lutres und wiffen wines in der trothen von jeliher jucherten des wines, so er trottet, ane var [ohne Gefährde]; wer aber kornzins git, der sol uns ze Berne in unser hūs geben von jeliher jucherten jeerlich einen mütte dinkels, der ze gebene und ze nemmene si ze zins von dem erblen ze St. Andresmesse; weler aber ze St. Martinstag sinen winzins, oder ze St. Andresstag sinen kornzins beheines jares nit richte als hievor stat — wenne der denne von deshin von uns oder von unseren gewissen boten gemant wirt, richtet der denne sinen zins nit inront vierzehen tagen nach der manunge, so sol er ze pene uns emphallen sin umbe zwivalten zins, und mügen wir oder unser gewissen botten denne den umbe die pene als umbe den rechten zins beklagen und pfenden. Weler ouch under inen sin recht verkoufen wil, der sol es uns e bieten veil; wolten wir dem denne darumb als vil nit geben als ander lüte inen geben wölten ane var, so mag der sin recht denne verkoufe wem er wil, doch also, wie dicke sich dis erblen alsus, oder von gabe oder von tode, wandelt, also dife sol der, der es koufet oder erbet oder ime gegeben wirt, das gewandelt erblen von uns emphan in dem recht und gedingen, als dirre brief stat, und sölle wir dem das ouch denne lien an erschag. Si sölle ouch iren win, der uf dem gute wachset, in unser trothen trothen und sölle uns geben zwo maße wines ze trothen von jeliher some und sölle wir inen darumb gemacht und rat ¹⁾ schaffen, ane var, in dien trothen ze trothen; weles jares si aber val und rat nit han möchten in den trothen, des jares sölle si ouch nit gebunden sin in unsern trothen ze trothen; wenne wir inen aber val und rat da gemacht hein, so sölle si bi uns trothen als e" — u. s. w.

1) Vgl. Justinger S. 364: „daß die von Bern mit allen den Ehren und dem ganzen Hussen groß gemacht, val und rat haben soltent“ = Gemächlichkeit, Bequemlichkeit, Unterstützung.

(Fortsetzung und Schluß im nächsten Heft.)

